



Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf im frühkindlichen Bereich

Fachliche Empfehlung für
Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflegestellen

Inhalt

Einleitung	4
1. Zielgruppen.....	5
2. Rahmenbedingungen für Inklusion im frühkindlichen Bereich	6
2.1 Überblick über ausgewählte gesetzliche Grundlagen	6
Internationales Recht	6
Bundesrecht	7
Landesrecht	11
2.2 Beratungsangebote.....	14
3. Notwendige Gelingensbedingungen aus der Sicht der multiprofessionellen Praxis.....	19
3.1 Allgemeine Empfehlungen	19
3.2 Unterstützungsstrukturen	22
Ambulant-mobile Frühförderung (Eingliederungshilfe nach SGB XII)	22
Integrativplatz, Integrativplatz mit behinderungsbedingten Mehrbedarf und integrative Betreuung von Kindern in der Kindertagespflegestelle (Eingliederungshilfe SGB XII)	24
Offene Beratung für Eltern und Fachkräfte.....	28
Diagnostik.....	30
Therapie (SGB V): Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie	35
Therapie (SGB V): Medizinisch-pflegerische Leistungen	36
Therapie (SGB V): Hilfsmittel	36
Hilfen zur Erziehung (SGB VIII)	37
Fachberatung.....	38
4. Empfehlungen aus wissenschaftlicher Perspektive	42
4.1 Wissenschaftliche Empfehlungen für die Fachliche Empfehlung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.....	42
Evaluation und Weiterentwicklung	42
Erweiterung für die berufliche Bildung	42
Bekanntmachung der fachlichen Empfehlung	43
Fortbildungen zu Themen und Maßnahmen.....	43
Entwicklung unterstützender Materialien	44
Modellprojekt mit wissenschaftlicher Begleitung.....	44
4.2 Fachliche Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen in Bezug auf Inklusion*	45
Einarbeitung in die Konzeptionen der Einrichtungen	45
Wirksame Fortbildungskonzepte	45
Austausch zur Gestaltung von Übergängen	46
Qualitätsstandards in der Tagespflege	46
Eingliederungshilfe für Kinder mit Fluchthintergrund und (drohenden) Behinderungen.....	47
4.3 Fachliche Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung in der Praxis.....	47
Umgang mit Kindern und Familien mit Fluchthintergrund	47
Schaffung von Partizipationsstrukturen	48
Integriertes Verständnis bei der Umsetzung von Innovationen	49
Literatur.....	50
* aktuelle Änderung siehe Einlegeblatt	
Anhang.....	52

<i>Kommunale Unterstützungsstrukturen (Überblick)</i>	<i>53</i>
<i>Leitfaden für das Aufnahmegespräch in Kindertageseinrichtungen</i>	<i>58</i>
<i>Anschreiben des TMBWK zur Medikation in Kindertageseinrichtungen</i>	<i>63</i>
<i>Vorgehensweise zur Beantragung der Feststellung von sonderpädagogischen Förderbedarf zukünftiger Schulanfänger</i>	<i>66</i>
<i>Beteiligte</i>	<i>67</i>

Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument werden grundlegende Ideen für ein gemeinsames Vorgehen bei der Arbeit mit Kindern mit besonderem Förderbedarf im frühkindlichen Bereich erarbeitet. Ziel ist die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage, eines verlässlichen Rahmens für die Zusammenarbeit aller Bereiche, deren Aufgaben mit der Integration von Kindern verbunden sind. Die bestehenden Maßnahmen und Leistungen sollen weiterentwickelt werden.

Zur Erarbeitung der fachlichen Empfehlungen für den frühkindlichen Bereich

Die in diesem Dokument vorliegenden Maßnahmen wurden maßgeblich durch die Initiative „Konzeption“ erarbeitet, die vor allem zwischen Juli 2013 und September 2014 tätig war. Ziel der Initiative war es, die bestehenden Empfehlungen „Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf“ (IKF) für den frühkindlichen Bereich weiterzuentwickeln. Hierzu wurde eine entsprechende Arbeitsgruppe gebildet.¹ Dafür wurden Vertreter aus unterschiedlichen Bereichen der Stadtverwaltung Jena (u.a. Dezernat für Familie, Bildung und Soziales; Fachdienste Jugendhilfe, Jugend und Bildung, Recht, Gesundheit) und der Praxis (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) einbezogen.²

Die Erarbeitung fand im Rahmen des Serviceprogramms „Anschwung für frühe Chancen“³ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend statt. Das Programm wird durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) umgesetzt. Unterstützt werden lokale Initiativen, die sich mit frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung befassen. Diese Initiativen werden durch die DKJS über Prozessbegleitung, Moderation, Dokumentation, aber auch Qualifizierung, Austausch und Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Die inhaltliche Verantwortung tragen die Initiativen selbst.

Die Begleitung der Initiative „Konzeption“ der Stadt Jena übernahm Dr. Simone Börner, die die insgesamt 9 gemeinsamen Treffen der Arbeitsgruppen vorbereitete, moderierte, und protokollierte. Die anschließende Erstellung der schriftlichen Fassung erfolgte durch Michael Wiegleb von der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Bereits im Vorfeld fanden zwischen Februar 2012 und März 2013 erste Arbeitsschritte im Rahmen der Initiative „Inklusion“ statt. Hier wurden bereits wichtige Grundlagen für die Weiterarbeit geleistet, indem beispielsweise eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen erarbeitet wurde. Die geleisteten Vorarbeiten dieser ersten Initiative wurden für die Erstellung der vorliegenden fachlichen Empfehlungen genutzt.

¹ Im Folgenden wird in diesem Zusammenhang immer von „Arbeitsgruppe“ gesprochen

² Ausführliche Teilnehmerliste siehe Anhang

³ Informationen zum Bundesprogramm unter <https://www.anschwung.de/>

1. Zielgruppen

Die fachlichen Empfehlungen richten sich zum einen insbesondere an die Fachkräfte und sonstigen Akteure der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, ihre Kooperationspartner und die entsprechenden Träger.

Zum anderen richtet sich die Empfehlung sowohl an Kinder mit Behinderung, als auch an Kinder, die von Behinderung bedroht sind und darüber hinaus auch alle anderen Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen. Als Zielgruppe inbegriffen sind in diesem Zusammenhang auch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten⁴ und Familien der Kinder.

⁴ Im Folgenden wird meist von „Familien“ oder „Eltern“ gesprochen. Damit sind ausdrücklich alle unterschiedlichen Familienformen und Varianten von Elternschaft bzw. Sorgeberechtigung einbezogen (Beispielsweise sorgeberechtigte Verwandte, Pflegeeltern);

2. Rahmenbedingungen für Inklusion im frühkindlichen Bereich

2.1 Überblick über ausgewählte gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden wird eine Übersicht über ausgewählte Rechtstexte dargestellt, die für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Bildungseinrichtungen relevant sind. Darin sind Ansprüche und Rechte der Betroffenen gegenüber öffentlichen Trägern der Bildungseinrichtungen sowie der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Sozialhilfe formuliert.

Internationales Recht

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, UN-BRK)

Die BRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Menschenrechte für Menschen mit Behinderung beschreibt und die Teilhabe am öffentlichen und sozialen Leben ermöglichen soll. Dies beinhaltet z.B. unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19), bei Arbeit und Beschäftigung (Art. 27), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz (Art. 28), sowie Teilhabe am kulturellen Leben und an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30). Bezogen auf Kinder sollen „die Vertragsstaaten ... alle erforderlichen Maßnahmen [treffen], um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“ (Art. 7 Abs. 1 BRK). Für die Integration in Schulen ist Art. 24 BRK richtungsweisend. Demnach sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass „Menschen mit Behinderung „gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“ (Art. 24 Abs. 2 BRK).

Art.7 Abs. 1 UN-BRK Kinder mit Behinderungen	Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
Art. 19 UN-BRK Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft	Menschen mit Behinderungen sollen die gleichen Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Behinderung haben, insbesondere sollen sie ihren Aufenthaltsort frei wählen können und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben; der Zugang zu Unterstützungsdiensten nahe dem Wohnort soll gewährleistet werden, um eine Isolation und Abwendung von der Gemeinschaft zu verhindern; dazu sollen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen.
Art. 24 UN-BRK Bildung	Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Bildung ohne Diskriminierung; dazu soll ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen mit dem Ziel geschaffen werden, dass Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit und ihre Begabungen frei entfalten können; die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Menschen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom Bildungssystem ausgeschlossen werden und Kinder mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden; sie sollen angemessene Vorkehrungen (Unterstützungsmaßnahmen) für die Bedürfnisse des Einzelnen treffen.
Art.27 UN-BRK	Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen und einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt zu haben; die Vertragsstaaten sollen Rechtsvorschriften erlassen, welche die Diskriminierung aufgrund der Behinderung in allen Angelegenheiten im

	Zusammenhang mit einer Beschäftigung verbieten und Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie allen anderen Arbeitnehmern einräumen.
Art. 28 UN-BRK	Menschen mit Behinderung haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien, insbesondere soll der Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und staatlicher Hilfe gewährleistet werden.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, UN-KRK)

Art. 23 UN-KRK Förderung von Kindern mit Behinderung	Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sollen ein erfülltes und menschenwürdiges Leben führen; die Würde der Kinder soll gewahrt, die Selbstständigkeit gefördert und die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert werden; Kinder mit Behinderung haben ein besonderes Recht auf Betreuung; die Vertragsstaaten sollen gewährleisten, dass eine Unterstützung auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt wird; die Unterstützung soll nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Eltern unentgeltlich erfolgen.
Art. 28 UN-KRK Recht auf Bildung	Es besteht ein Recht auf Bildung für Kinder mit Behinderungen - dazu soll der Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht gemacht werden und unentgeltlich sein; die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen soll gefördert und allen Kindern zugänglich gemacht werden; es sollen Maßnahmen für die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit getroffen werden; Bildungs- und Beratungsangebote sollen zur Verfügung stehen; es ist sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Würde des Kindes entspricht.
Art. 29 UN-KRK Bildungsziele	Die Bildung des Kindes soll darauf gerichtet sein, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen, dem Kind soll die Achtung vor den Menschenrechten und anderen Kulturen zu vermitteln.

Bundesrecht

Grundgesetz der Bundesrepublik

Wir pflegen an dieser Stelle in 2018 das Bundesteilhabegesetz ein.

Art. 1 III GG	Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
---------------	---

Sozialgesetzbuch – Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Das SGB VIII regelt die Aufgaben und Pflichten der öffentlichen Jugendhilfe und formuliert, welche Ansprüche Kinder und Jugendliche auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit haben und welche Unterstützung die Personensorgeberechtigten bei der Ausübung ihres Erziehungsrechts erhalten können.

§1 SGB VIII	Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung und Erziehung zu einer eigenständigen Persönlichkeit. Die Erziehungsverantwortung liegt grundsätzlich bei den Eltern, wobei der Staat über dessen Ausübung wachen soll; Aufgabe der Jugendhilfe ist es, die Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu fördern und vor Gefahren zu schützen, den Eltern soll beratend und unterstützend zur Seite gestanden werden.
§ 8a SGB VIII	Wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen, hat das Jugendamt nach einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzugreifen. Die Rechte der Eltern sind zu wahren.
§ 22 SGB VIII	Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit fördern, Erziehung und Bildung unterstützen sowie den Eltern dabei helfen, Erziehung und Erwerbstätigkeit besser zu vereinbaren; der Förderungsauftrag orientiert sich an speziellen Bedürfnissen jedes Kindes.
§§ 27 ff. SGB VIII	Es besteht ein Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung, soweit Hilfe für das Wohl des Kindes notwendig ist. Die Unterstützung erfolgt durch Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Betreuungshelfer, Erziehung in Tagesgruppen oder Heimerziehung, durch Vollzeitpflege oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung; Grundlage der Hilfe ist der Bedarf des jeweiligen Kindes; sein soziales Umfeld ist einzubeziehen.
§ 35a SGB VIII	Kinder oder Jugendliche mit seelischer Behinderung bzw. Kinder oder Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn zu erwarten ist, dass ihre seelische Gesundheit vom für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand länger als sechs Monate abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird den Bedürfnissen entsprechend in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen, durch geeignetes Pflegepersonal oder durch sonstige geeignete Einrichtungen erbracht.

Sozialgesetzbuch – Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Das SGB IX enthält Vorschriften über die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Es folgt der Zielstellung, Menschen mit Behinderung oder jene, die von einer Behinderung bedroht sind, ein weitgehend selbstbestimmtes Leben sowie die gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen sowie Benachteiligungen zu verhindern bzw. abzubauen.

Bundesteilhabegesetz (BTHG)	Das Bundesteilhabegesetz ist als Bestandteil des SGB IX am 25.07.2017 in der ersten von vier Reformstufen in Kraft getreten. zum 01.01.2018 vollständig in Kraft. Bis zum Jahr 2023 sollen das BTHG vollständig in Kraft treten.
§ 4 SGB IX Leistungen der Teilhabe	Notwendige Sozialleistungen werden unabhängig von der Ursache der Behinderung erbracht. Leistungen zur Teilhabe sind darauf ausgerichtet, Behinderung und Einschränkungen der Erwerbs- und Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern, die persönliche Entwicklung ist zu fördern, insbesondere soll eine selbständige

	Lebensführung ermöglicht und die Teilhabe am Arbeitsleben gesichert werden.
§ 14 SGB IX Zuständigkeitsklärungen	Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe muss der Adressat des Antrags die Zuständigkeit prüfen. Stellt er seine Unzuständigkeit fest, muss er den Antrag unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterleiten. Wird der Antrag nicht weitergeleitet, muss der Bedarf des Antragstellers unverzüglich (wenn kein Gutachten erforderlich ist: innerhalb von drei Wochen, bei Einholung eines Gutachtens: innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens) festgestellt werden; gegebenenfalls besteht ein Erstattungsanspruch der Leistungsträger. Abs. (5) Der Rehabilitationsträger stellt sicher, dass er Sachverständige beauftragen kann, bei denen Zugangs- und Kommunikationsbarrieren nicht bestehen. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der Rehabilitationsträger unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen. Er benennt den Leistungsberechtigten in der Regel drei möglichst wohnortnahe Sachverständige unter Berücksichtigung bestehender sozialmedizinischer Dienste. Haben sich Leistungsberechtigte für einen benannten Sachverständigen entschieden, wird dem Wunsch Rechnung getragen. Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vor und erstellt das Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden den Entscheidungen der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt. Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter bleiben unberührt.
§ 15 SGB IX Selbstbeschaffte Leistungen	Kann über den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nicht innerhalb der Frist entschieden werden, muss dies dem Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig mitgeteilt werden; erfolgt keine Mitteilung oder liegt ein unzureichender Grund vor, kann der Leistungsberechtigte eine Frist setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Leistung selbst beschafft. Bei berechtigter Selbstbeschaffung der Leistung ist der Leistungsträger nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet. Gleiches gilt bei nicht rechtzeitig bewilligten oder zu Unrecht abgelehnten Leistungen.
§ 19 SGB IX Rehabilitationsdienste und -einrichtungen	Die Rehabilitationsträger stellen in Zusammenarbeit mit der Bundes- und der Landesregierung sicher, dass Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen; Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sollen nicht bestehen, die jeweiligen Interessenverbände sind zu beteiligen; die Leistungserbringung erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls in der am besten geeigneten Form.
§ 26 SGB IX	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden erbracht, um Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten und Einschränkungen der Erwerbs- und Pflegebedürftigkeit zu beseitigen, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhüten und den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder zu mindern; Bestandteil der Leistungen sind auch psychologische und pädagogische Hilfen, wenn sie erforderlich sind, um die oben genannten Ziele zu erreichen.
§ 30 I SGB IX	Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von Behinderung bedroht sind, umfassen auch nichtärztliche pädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten; die Leistungen können auch in mit dieser Zielsetzung fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um eine Behinderung frühestmöglich zu erkennen und einen Behandlungsplan aufzustellen. Die Leistungen werden als Komplexleistung in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen erbracht.

§ 55 SGB IX	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind solche, die Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen. Dazu gehören insbesondere die Versorgung mit Hilfsmitteln, heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt, Hilfen bezüglich einer eigenen Wohnung oder einer betreuten Wohnmöglichkeit.
§ 56 SGB IX	Heilpädagogische Leistungen werden erbracht, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch eine Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf verlangsamt werden kann oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können; die Leistungen werden immer an Kinder mit Schwerstbehinderung bzw. Schwerstmehrfachbehinderung, die noch nicht eingeschult wurden, erbracht.

Sozialgesetzbuch – Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Das SGB XII regelt die Aufgabe der Sozialhilfe, jedem Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Neben der Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsunfähigkeit, beinhaltet das SGB XII u.a. Ansprüche auf Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung.

§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgaben	Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzunehmen, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen, zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern, erfüllt werden kann.
§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe	Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben bestimmten Hilfen nach dem SGB IX insbesondere Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit, Hilfen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Hilfe in Form der Betreuung in einer Pflegefamilie.
§ 59 SGB XII Aufgaben des Gesundheitsamtes	Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Beratung über geeignete ärztliche und sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe. Mit Zustimmung des Menschen mit Behinderung oder des Personenberechtigten ist diese im Benehmen mit dem behandelten Arzt und mit den an der Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligten Stellen oder Personen vorzunehmen.

Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderung bzw. von Kindern, die von Behinderung bedroht sind - FrühV

Die Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderung bzw. von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, konkretisiert die Umsetzung des § 30 SGB IX durch Bundesgesetzgebung und regelt die Ausgestaltung der Komplexleistungen zur Frühförderung. Die Leistungen umfassen heilpädagogische Leistungen und Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Sie sollen möglichst von einem Träger erbracht werden.

Landesrecht

Verfassung des Freistaates Thüringen (ThürVerf)

Art. 2 IV ThürVerf	Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Freistaats. Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.
--------------------	---

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)

§2 I ThürSchulG	Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in Thüringen leitet sich von den grundlegenden Werten ab, so wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaates Thüringen niedergelegt sind. Die Schule erzieht zur Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur.
§ 3 I und II Thür-SchulG	Die Eltern haben im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen nach Maßgabe der Befähigung und Leistung des Schülers die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schularten, Schulformen und Bildungsgängen sowie der jeweiligen Bildungsmöglichkeiten. Die Schule, insbesondere der Klassenlehrer, der Beratungslehrer sowie der Schulleiter, unterstützen und beraten die Eltern.
§ 4 II ThürSchulG Schularten	Die Grundschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4; sie wird von allen Schülern gemeinsam besucht. Sie vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für jede weitere schulische Bildung und fördert die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes.
§ 34 V ThürSchulG Lehrer, Erzieher und sonderpädagogische Fachkräfte	Die Lehrer, die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und sich an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen; die Schule soll in angemessenen Zeitabständen an Evaluationen durch außenstehende Experten teilnehmen.
53 II ThürSchulG Beratungsdienste, sonderpädagogische Förderung, Schul- psychologischer Dienst	Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne diesen findet in enger Zusammenarbeit mit den mobilen Sonderpädagogischen Diensten der Förderschule und den Förderschulen statt. Grundsätzlich sind integrative Formen von Erziehung und Unterricht in allen Schulformen anzustreben. Zu Formen Gemeinsamen Unterrichts gehören insbesondere Einzelintegration und Integrationsklassen. Den sich ergebenden Förderbedarf erfüllen die Schulen, soweit eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung vorhanden ist.

Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG)

§ 1 I ThürFSG Grundlagen	Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden, soweit möglich, in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder in den zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten unterrichtet (Gemeinsamer Unterricht). Können Sie auch dort mit der Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, sind sie in Förderschulen zu unterrichten, damit sie ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Schulabschlüsse erreichen können.
§ 2 I ThürFSG Förderschulen	(1) Förderschulen sind sonderpädagogische Zentren für Unterricht, Förderung, Kooperation und Beratung. Die pädagogische Arbeit an der Förderschule hat die Integration der Schüler während und nach der Schulzeit zum Ziel. Förderschulen pflegen eine enge pädagogische Zusammenarbeit mit den anderen Schulen in der

	Region. Kooperative und integrative Formen der Erziehung ermöglichen eine gegenseitige Akzeptanz aller Schüler und fördern den Umgang miteinander [...]
§ 3 II ThürFSG Mobile Sonderpädagogische Dienste	Vorrangige Aufgabe der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist es, durch Beratung und Förderung ein weiteres Verbleiben der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am angestammten Lernort zu ermöglichen.

Thüringer Verordnung zur Sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöV)

§ 8 ThürVO Gemeinsamer Unterricht	Im Gemeinsamen Unterricht lernen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit anderen Schülern mit dem Ziel, die Lernziele des von dem jeweiligen Schüler besuchten Bildungsgangs zu erreichen.
§ 9 ThürVO Voraussetzungen und Durchführung des Gemeinsamen Unterrichts	Gemeinsamer Unterricht kann dort durchgeführt werden, wo die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind; die Förderung aller Schüler muss sichergestellt sein. Besonderes Augenmerk ist von Seiten der Pädagogen auf die soziale Integration der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu richten. Individualisierende Formen der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts sowie eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachkräfte aller in § 8 genannten Schularten müssen gewährleistet sein. Die Sonderpädagogische Förderung erfolgt durch differenzierende Maßnahmen oder durch Stütz- und Fördermaßnahmen in Einzel-, Gruppen oder Klassenunterricht. Das Schulamt entscheidet für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf über dessen Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und der sonstigen Voraussetzungen.

Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)

§ 12 ThürGIG Recht auf Gemeinsamen Unterricht	(1) Schüler mit Behinderungen haben das Recht, gemeinsam mit Schülern ohne Behinderungen unterrichtet zu werden. Dabei soll der gemeinsame Unterricht Maßnahmen der individuellen Förderung und des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen. Eine Unterrichtung an Förderschulen erfolgt dann, wenn der gemeinsame Unterricht mit Schülern ohne Behinderungen nicht möglich oder eine gesonderte Förderung erforderlich ist. Die Eltern werden in die Schulwahl einbezogen. Dabei wird den Eltern von Schülern mit Behinderungen eine individuelle und schulartneutrale Beratung gewährt. (2) Unter Berücksichtigung der physischen, kognitiven, sensorischen oder psychischen Einschränkungen von Schülern mit Behinderungen erfolgt die Förderung und Unterrichtung nach einem auf ihre Fähigkeiten abgestimmten Lehr- und Förderplan.
--	---

Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)

§ 7 I, II ThürKitaG	Kinder, die im Sinne des Achten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII, SGB XII) behindert oder von Behinderung bedroht sind, haben das Recht, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert zu werden. Die gemeinsame Förderung erfolgt in allen Kindertageseinrichtungen (integrative Einrichtungen und Regeleinrichtungen), wenn eine dem Bedarf entsprechende
---------------------	---

	Förderung gewährleistet werden kann.
§ 7 IV ThürKitaG	Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind geeignete Fördermaßnahmen in der Einrichtung im Rahmen des Förderauftrags zu treffen.
§ 15a ThürKitaG Fachberatung	Fachberatung beinhaltet insbesondere: Fachberatung bezogen auf das Kind, Beratung bei der Umsetzung des Bildungsplans, bei Fragen der Betriebsführung, der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung, der Konzept-, Team- und Konfliktberatung. Sie ist für Träger, Leiter und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen gleichermaßen anzubieten.
§ 19 IV ThürKitaG Landeszuschüsse und Kindertagesbetreuung	Zur Unterstützung der Einrichtungen bei der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich für 0,675 % der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren, für 2,25 % der Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren sowie für 4,5 % der Kinder im Alter von drei bis zu sechs Jahren und sechs Monaten an den örtlichen Träger der Kinder und Jugendhilfe.

Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO)

§ 3 III ThürKita-VO	Für Kinder nach § 7 Abs. 1 ThürKitaG (mit Behinderung oder von Behinderung bedroht) ist der behinderungsbedingte personelle Mehraufwand entsprechend dem jeweils anzuwendenden Leistungstyp für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit wesentlicher Behinderung bzw. die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, in Kindertageseinrichtungen durch Erhöhung des Personalschlüssels oder Reduzierung der Kinderzahl der Gruppe um den Faktor des Personalschlüssels zu berücksichtigen.
---------------------	--

Landesrahmenvereinbarung zur FrühV

Die Vereinbarung zwischen dem TMSFG, dem Thüringer Landkreistag, dem Städte- und Gemeindebund und bestimmten Krankenkassen regelt die Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderung bzw. von Kindern, die von Behinderung bedroht sind.

2.2 Beratungsangebote

Übersicht über Beratungsangebote in Jena⁵

Einrichtung	Zielgruppe	Leistungsspektrum	Erreichbarkeit
Beauftragter für Menschen mit Behinderung der Stadt Jena	Menschen mit Behinderungen	• Ombudsstelle • Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen • Interessenvertretung • Verantwortlich für den Übergang Schule Beruf • Barrierefreies Bauen • Öffentlichkeitsarbeit	Büro des Bürgermeisters und Dezernenten Am Anger 13 07743 Jena Tel.: 03641 49-4303 E-Mail: marcus.barth@jena.de
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung	Beratung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige	• alle sozialrechtlichen Fragen, z. B. zu Eingliederungshilfe, Pflegeversicherung, Rentenleistungen, medizinische Rehabilitation, berufliche Eingliederung, Urlaub/Freizeit • Hilfsmittel, z. B. Rollstuhl, Hörgerät, Lesehilfen • Barrierefreies Wohnen • Psychosoziale Beratung, z. B. in Krisensituationen oder bei persönlichen Problemen	Förderverein Integrativ Wohnen und Leben - INWOL – e.V. Salvador Allende Platz 11 07747 Jena Tel.: 03641 21 93 99 E-Mail: info@jzsl.de
Fachdienst Gesundheit Team kinder- und jugendärztlicher Dienst	Familien, Kinder und Jugendliche, Fachkräfte von Jugendamt, Sozialamt und Bildungseinrichtungen wie Kitas und Schulen	Der Beratungsauftrag der Gesundheitsämter ist in § 59 Abs. 1 SGB XII definiert: Sie haben den Auftrag "... behinderte Menschen ... über die geeigneten ärztlichen und sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe im Benehmen mit dem behandelnden Arzt zu beraten". Die Jugendärzte des Teams kinder- und jugend(zahn)ärztlicher Dienst beraten zu folgenden Themen:	Team Kinder- & jugendärztlicher sowie -zahnärztlicher Dienst Lutherplatz 3 07743 Jena Tel.: 03641 49-3286

⁵ Verwendung der Übersicht mit freundlicher Genehmigung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung Herrn Barth

		• Entwicklungsauffälligkeiten, insbesondere vor der Einschulung • Geeignete Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe • Inanspruchnahme von Behandlungs- und Betreuungseinrichtungen für Familien mit Kindern mit Behinderung, mit Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten • Prävention von Gesundheits- und Entwicklungsstörungen • Schutzimpfungen / altersgerechtem Impfschutz laut Impfkalender • Untersuchungen und Begutachtungen von Kindern und Jugendlichen mit Gesundheitsstörungen und Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeiten	Tel.: 03641 49-3124
Fachdienst Jugendhilfe Team Allgemeiner Sozialer Dienst	Familien Kinder und Jugendliche	Beratungstätigkeit in verschiedenen Fragen, z.B. • Partnerschaft, Trennung und Scheidung • Personensorge und Umgangsrecht • Geeigneter Hilfeformen und deren Begleitung • Auswahl, Gewährung, Vermittlung, Begleitung und Nachbetreuung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII • Hoheitliche Aufgaben nach SGB VIII bzw. BGB in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amtsgericht	Team Allgemeiner Sozialer Dienst Am Anger 13 07743 Jena Tel. 03641 49-2710 Fax 03641 49-2707
Fachdienst Jugendhilfe Familienberatungsstelle der Stadt Jena	Familien Kinder und Jugendliche	Beratung nach §§ 16, 17 und 28 SGB VIII Schwerpunkte: • Erziehungsfragen/Stärkung von Erziehungskompetenzen • Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen • Beratung und Vermittlung bei Konflikten zwischen Kindern und Eltern • Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern • Beratung und Hilfe bei Schul- und Ausbildungsproblemen sowie Schullaufbahnentscheidungen	Familienberatungsstelle der Stadt Jena Buchenweg 34 07745 Jena Tel.: 03641 49-2860

		• Beratung bei Trennung und Scheidung • Familienberatung bei sonstigen Anliegen	
Familienberatungsstelle der AWO	Kinder, Jugendliche, Eltern und junge Erwachsene aus Jena	• Erziehungs- und Familienberatung nach §§28, sowie 16, 17 und 18 SGB VIII • Beraten in allgemeinen Fragen der Erziehung • Unterstützen einer guten Eltern- Kind- Beziehung • Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern (videogestützt) • Unterstützen von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, familiären Konflikten, Krisen und psychischen Traumata • Beraten in Fragen der Partnerschaft • Beraten bzw. Vermitteln bei Trennung und Scheidung • Trennungs- und Scheidungskindergruppe • Beraten bei Fragen der Umgangsgestaltung • Begleiteter Umgang entsprechend §1684 BGB und Begleitete Übergaben • Zusammenarbeit mit Erziehern, Lehrern und Anderen im Interesse der Kinder und Familien • Informieren über, oder Vermitteln von weiteren Unterstützungsmöglichkeiten Trennungs- und Scheidungskindergruppe • Um Kindern den Umgang mit der Trennung ihrer Eltern zu erleichtern, bietet die Familienberatungsstelle Jena regelmäßig eine Kindergruppe zu diesem Thema an. • In der Gruppenarbeit werden die Kinder dabei unterstützt, ihre Gefühle bezüglich der Trennung ihrer Eltern auszudrücken. Die Kinder erleben in	Familienberatungsstelle Jena AWO Kreisverband Jena-Weimar e.V. (staatlich anerkannte Erziehungs- und Familienberatungsstelle) Löbdergraben 14a (1. OG) 07743 Jena 03641 – 309253 (telefonische Anmeldung)

		der geschützten Atmosphäre der Gruppe, dass auch andere Kinder von einer Trennung betroffen sind und ähnliche Erfahrungen haben. Die Kinder werden unterstützt, ein realistisches Bild über die Trennung zu erlangen. Ihnen werden neue Möglichkeiten der Bewältigung vermittelt und so Freiräume für ihre Entwicklung geschaffen. • Das Angebot richtet sich an Mädchen und Jungen aus Jena, die zwischen 7 und 11 Jahre alt sind. Es finden ca. 10 Gruppentreffen im wöchentlichen Abstand statt. Die Gruppengröße beträgt maximal 6 Kinder, innerhalb einer Gruppe beträgt der Altersabstand nicht mehr als zwei Jahre. Die Gruppenkonzepte sind den jeweiligen Altersgruppen angepasst. In einem gemeinsamen Vorgespräch mit den Eltern und den Gruppenleitern wird nach einer guten Lösung gesucht, falls ein anderes Unterstützungsangebot passender erscheint.	
Fachdienst Jugendhilfe Integrationsdienst der Stadt Jena	Familien von Kindern oder Jugendlichen (bis einschl. 21 Jahre) mit körperlicher, seelischer oder geistige Behinderung oder jene, die von einer Behinderung bedroht sind	1. Beratung über Leistungsansprüche 2. Beratung zur Lebenswegplanung des Kindes(Jugendlichen und über Schulentscheidungen 3. Entscheidung über die Gewährung aller Leistungen für diese Zielgruppen nach SGB VIII und SGB XII	Besondere Soziale Dienste Integrationsdienst Am Anger 13 07743 Jena Tel. 03641 49-2705 jugendamt@jena.de
Psychosoziale Beratungsstelle der Diakonie Ostthüringen	Menschen in Lebenskrisen und Menschen, die psychisch erkrankt sind	1. Einzelberatung 2. Angehörigenberatung 3. Krisenhilfe 4. Psychosoziale Beratung zum Umgang mit der individuellen Lebenssituation und zur Stärkung der eigenen Bewältigungsmöglichkeiten 5. Beratung in Behördenangelegenheiten 6. Unterstützung bei Kontakten mit Behörden, Vermietern, Ärzten usw. 7. Information über und Vermittlung zu weiteren geeigneten Angeboten	Psychosoziale Beratungsstelle Neugasse 13 07743 Jena Tel. 03641 387070 Fax: 03641 3870718

		im Zentrum für seelische Gesundheit und anderen Diensten und Hilfen 8. Selbsthilfegruppen und thematische Gruppen 9. Beratung in der Beratungsstelle, zu Hause, in der Klinik oder am vereinbarten Ort	
Zentrum für Familie und Alleinerziehende (Familienzentrum)	Familien und Alleinerziehende	1. Beratung in allen Fragen zur Erziehung, der Bewältigung des Alltags, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Lösung individueller Lebenskonflikte 2. Vermittlung in weitere Beratungsangebote 3. Angebote der Familienbildung und offene Angebote	Zentrum für Familie und Alleinerziehende Dornburger Straße 26 07743 Jena Tel.: 03641 421399
Netzwerk Gemeinsamer Unterricht (GU)	Lehrer und Schulleiter Sonderpädagogen Erzieher Sozialpädagogen und sonstige Fachkräfte Fachberater GU Eltern und Schüler	• Beratung von Pädagogen bei der Planung, Gestaltung und Reflexion des GU • Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung von Rahmenbedingungen für den GU • Beratung von Eltern über die individuelle Entwicklungs- und Schullaufbahnperspektive; Information über schulrechtliche Rahmenbedingungen des GU • Vernetzung von Kooperationspartner • Begleitung von Kooperationsprozessen zwischen Kitas und Grundschule; Koordination des Übergangs von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Kita in die Grundschule	Netzwerkleitung GU Rudolf-Breitscheid-Straße 4 07747 Jena Tel.: 03641 333270 (Sekretariat der Janis-Schule)
Kommunale Unterstützungsstrukturen (Überblick)		KiTa-Aufsicht Fachberatung Inklusion nach §7 Fachberatung Kindertagesbetreuung nach §15a Kinderfachdienst nach §7 Abs. 4 Fachberatung Kindertagespflege nach §23 SGB VII und §8 ThürKitaG Frühförderstelle	Siehe Anlage Kommunale Unterstützungsstrukturen (Überblick)

3. Notwendige Gelingensbedingungen aus der Sicht der multiprofessionellen Praxis

In einem gemeinsamen Arbeits- und Austauschprozess „Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf“ (IKF) der Arbeitsgruppe IKF wurden Empfehlungen für eine erfolgreiche Inklusion im Bereich der frühkindlichen Bildung erarbeitet. Diese Empfehlungen sind im Folgenden aufgeführt. Dabei werden sowohl Hinweise gegeben, die sich allgemein auf alle Maßnahmen der Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung beziehen (siehe 2.1 Allgemeine Empfehlungen), als auch auf spezifische Unterstützungsstrukturen gerichtete Vorschläge (siehe 2.2 Unterstützungsstrukturen).

3.1 Allgemeine Empfehlungen

Bei den folgenden Empfehlungen handelt es sich um generelle Anmerkungen der Arbeitsgruppe in Bezug auf die Inklusion von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Die Empfehlungen werden für die einzelnen Maßnahmen bzw. Unterstützungsstrukturen zum Teil genauer erläutert.

Bestimmte Empfehlungen, die aus Sicht der Arbeitsgruppe für eine gelingende Inklusion im Frühkindlichen Bildungsbereich entscheidend sind, gelten jedoch auch maßnahmeübergreifend. Diese Empfehlungen sind:

- Eine Teilhabe- bzw. Gesamtplanung, die eine effektive Steuerung, sowie eine Vernetzung der einzelnen Maßnahmen bzw. Akteure sicherstellt,
- Eine kind- und bedürfnisgerechte Flexibilisierung der Leistungen,
- Die Einführung von Kontrollmechanismen zur Evaluierung der bestehenden Hilfen,
- Die Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel, dass keine Familie abgelehnt werden muss,
- Der Einsatz von Familienbegleitern sowie Beratungsangebote und generell eine möglichst effektive Vernetzung mit den Familien

Für alle Unterstützungsstrukturen und –maßnahmen ist die Frage entscheidend, wie das Qualitätsmanagement gestaltet ist. Dazu zählen Auftragsklärung, Dokumentation, Qualitätskontrolle der eingesetzten Maßnahmen und die Überwachung der Entwicklung des Leistungsverlaufs.

Qualitätsdialoge der Fachberatung nach §15a ThürKitaG

Ein Ansatz zur Qualitätssicherung und –entwicklung sind die jährlichen *Qualitätsdialoge mit der Fachberatung nach §15a ThürKitaG*. Hierbei werden in Kindertageseinrichtungen Bedarfe für Fortbildung ermittelt, beispielsweise in Bezug auf die Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes, Konzeptionsentwicklung, Teamentwicklung sowie Konfliktmanagement, Erziehungspartnerschaft und die Methode der kollegialen Fallberatung. Die Gespräche finden mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung statt.

Individuelle Begleitung durch Fachberatung nach §7 ThürKitaG

Darüber hinaus unterstützt die *Fachberatung nach §7 ThürKita*. Sie berät die Kindertageseinrichtungen zu allen Fragen der Integration von Kindern, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind und ermöglicht so eine *kind- bzw. bedürfnisgerechte Flexibilisierung* der Leistungen. Hierzu gehört unter anderem die Ermittlung der individuellen Bedarfe des jeweiligen Kinders, die Schaffung entsprechender entwicklungsfördernder Bedingungen, die Empfehlung zu erforderlichen, spezifischen Fortbildungen sowie die Überprüfung der Rahmenbedingungen

entsprechend des Leistungstyps B-LT 2.1a für Regeleinrichtungen. Im Rahmen der Prozessbegleitung werden dabei *systematische Beobachtungen* des Kindes durchgeführt und mit auswertenden *Fallberatungen, Praxishilfen sowie Elternberatung* angeboten.

Allgemeine pädagogische Begleitung zur Qualitätssicherung und -entwicklung

Generell wird durch die Fachberatungen nach §15a und §7 ThürKitaG für alle pädagogischen Fragen Unterstützung angeboten, in dem kollegiale Fallberatung empfohlen und begleitet wird bzw. die Möglichkeit zu Coaching und/oder Supervision entsprechend der jeweiligen Bedarfe vor Ort gegeben wird. Zudem können Fortbildungen als Inhouse-Veranstaltungen angeboten werden. Darüber hinaus ermittelt die Fachberatung übergreifende Bedarfe und organisiert entsprechende Fachtage, Fachforen und Arbeitskreise, die durch alle Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen genutzt werden können.

Zu speziellen Themen können Referenten über das Fortbildungsbudget der Fachberaterbörse finanziert werden. So ergeben sich auch Möglichkeiten zur *Weiterbildung für spezifische Bedürfnisse* (z.B. in Bezug auf Autismus-Spektrum-Störungen).

Es gibt bereits verschiedene Formen des Informations- und Fachaustausches. Sie dienen alle der Schaffung von Transparenz, Handlungssicherheit und der Erweiterung von Fachwissen und Praxiserfahrungen.

AG Kita / Kuratorium

Um die Notwendigkeit einer stärkeren Vernetzung der einzelnen Beteiligten umzusetzen, besteht nach §78 SGB VIII die AG Kita, der Trägerverbund Jenaer Kindertageseinrichtungen. Durch die AG-Kita wird zudem das sogenannte Kuratorium gewählt, das zum Teil aus VertreterInnen der AG-Kita besteht. Die Treffen der AG Kita finden fünfmal jährlich statt. Das Kuratorium tagt jeweils vor diesen Treffen der AG Kita und legt fest, welche Themen und Bedarfe in der AG-Kita besprochen werden.

Geplant ist, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ebenfalls die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

LeiterInnenfachtage

Ein weiteres Instrument der Vernetzung sind die LeiterInnenfachtage. Diese finden zweimal jährlich statt und richten sich trägerübergreifend an alle Leitungsteams von Kindertageseinrichtungen. Die Fachtage haben insbesondere drei Ziele:

- Informationstransfer zwischen den Einrichtungen,
- Auseinandersetzung mit aktuellen inhaltlichen Schwerpunkten,
- Vorstellung von Unterstützungsangeboten.

Arbeitskreis Inklusion

Um verlässliche Vernetzungsstrukturen zu schaffen werden zudem sogenannte Qualitätszirkel gegründet. Dazu zählt beispielsweise der *Arbeitskreis Inklusion*. Dieser Arbeitskreis dient einem regelmäßigen Fachkräfteaustausch der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die mit der Kindern mit (drohender) Behinderung zu tun haben. Ziel ist

hierbei vor allem der Austausch von Fachwissen, Methoden und Praxishilfen. Über diesen Austausch können auch die o.g. gegenseitigen Hospitationen organisiert werden.

Abstimmung der diagnostischen Instrumente

Um die Diagnostik für Kinder, die eine Eingliederungshilfe bekommen, zu vereinheitlichen, hat sich die Stadt Jena für den gemeinsamen Einsatz von Kuno Bellers Entwicklungstabelle⁶ entschieden. Entsprechende Fortbildungen werden angeboten.

Flexible Gestaltung der Leistungen und Strukturen

Um im Bedarfsfall Leistungen effektiv und effizient einsetzen zu können, ist es notwendig, dass diese an der individuellen Bedarfssituation orientiert sind. Dafür müssen Leistungen und Strukturen flexibilisiert werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt in diesem Zusammenhang die Initiierung des Projekts „Abgestuftes Modell der Eingliederungshilfe“. Das Projekt sieht vor für eine befristete Zeit in kommunaler Zuständigkeit die Finanzierung der Leistungen durch Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen flexibler zu gestalten. Ein entsprechendes Modellprojekt soll durch eine Unterarbeitsgruppe ausgearbeitet und beschrieben werden.

⁶ Beller, K., & Beller, S. (2010). Kuno Bellers Entwicklungstabelle. Freie Universität Berlin
Beller, S. (2016). Kuno Bellers Entwicklungstabelle 0-9 (erhältlich ab Dezember 2016)

3.2 Unterstützungsstrukturen

Ambulant-mobile Frühförderung (Eingliederungshilfe nach SGB XII)

Beschreibung der Leistung

Die ambulant-mobile Frühförderung ist in Jena ein familiennahes, ganzheitliches, heilpädagogisches Angebot für Kinder mit Behinderung und anderen Entwicklungsrisiken von Geburt an bis zur Einschulung. Es wird interdisziplinär durch die Frühförderstelle erbracht.

Die Frühförderung findet in der Regel als Einzelförderstunde (einmal wöchentlich 45 Minuten) in den Räumen der Frühförderstelle (ambulante Frühförderung) oder in der Umgebung des Kindes, d.h. in der elterlichen Wohnung bzw. der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle (mobile Frühförderung) statt.

Das Ziel ist es, eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung des Kindes zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und durch gezielte Fördermaßnahmen Hilfe zu gewährleisten, sowie dessen Eltern zu begleiten und sie in ihren Kompetenzen zu stärken. Dabei wird stets das Lebensumfeldes des Kindes, insbesondere die Kita, einbezogen (vgl. SGB IX und FrühV). Die Träger integrativer Kindertageseinrichtungen können ambulant-mobile Förderangebote erarbeiten, die in Abstimmung mit dem Leistungsträger umgesetzt werden.

Für Kinder mit einer Sinnesbehinderung können sinnesspezifische Frühförderangebote in Betracht kommen. Diese Förderung gibt es aktuell für die Bereiche Sehen, Hören, Autismus-Spektrum-Störung (ASS). Über die Gewährung dieser Leistung wird nach individuellem Bedarf per Einzelfallregelung entschieden. Entscheidend ist dabei die entsprechende Koordination der verschiedenen Hilfeebringer.

Wer erbringt die Leistung?

Die ambulant-mobile Frühförderung wird von regionalen und überregionalen Leistungserbringern erbracht. Die Teams setzen sich aus Heilpädagogen, Psychologen, Rehabilitationspädagogen, Sozialpädagogen, Erziehungswissenschaftler, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten zusammen, die z.T. noch über entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.

Für Kinder mit Sinnesbehinderungen existieren überregional insgesamt sechs sinnesspezifische Frühförderstellen in unterschiedlichen Regionen Thüringens.

Gelingsbedingungen, Empfehlungen und verbindliche Vereinbarungen

1. Ambulant mobile Frühförderung und teilstationäre Unterbringung: Die Arbeitsgruppe macht deutlich, dass geklärt werden muss, durch wen die Leistung der ambulant-mobilen Frühförderung erbracht wird, wenn das Kind eine teilstationäre integrative Kindertageseinrichtung besucht. Hierbei gilt es zu beachten, was in diesem Zusammenhang notwendig, aber auch effektiv umsetzbar und praktikabel ist.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher eine grundsätzliche und verbindliche Klärung zwischen Leistungserbringer (Kindertageseinrichtung, Frühförderstelle, Träger) und Leistungsträger (Integrationsdienst, Fachdienst Gesundheit, Fachberatung). Gegebenenfalls sollte hierfür das Rechtsamt hinzugezogen werden. Hier gilt es zu prüfen, ob ein flexibleres Eingliederungsmodell (Projekt „Abgestuftes Modell der Eingliederungshilfe“) hilfreich sein kann.

2. Ambulant-mobile Frühförderung und Maßnahmen zur Integration: Eine ähnliche Frage stellt sich in Bezug auf die ambulant-mobile Frühförderung, wenn gleichzeitige Maßnahmen zur Integration in

der Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Auch hier gilt es im Interesse des Kindes die notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, diese aber auch möglichst praktikabel umzusetzen.

➤ Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, dass ein fachlicher Austausch stattfindet, sowohl der pädagogischen Fachkräfte untereinander als auch zwischen Leistungserbringer (Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle – Frühförderstelle – Überregionale Frühförderstelle) und Leistungsträger über Unterschiede und Gemeinsamkeiten, Vor- und Nachteile, organisatorische Fragen sowie mögliche Lösungsvorschläge im Interesse der Kinder und Familien.

Integrativplatz, Integrativplatz mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf und integrative Betreuung von Kindern in der Kindertagespflegestelle (Eingliederungshilfe SGB XII)

Beschreibung der Leistung

Für Kindertageseinrichtungen und –pflegestellen besteht die Möglichkeit eine Eingliederungshilfe in Form eines täglichen Pflegesatzes zu erhalten. Diese sichert die integrative Betreuung, Erziehung, Bildung und Begleitung von Kindern mit Behinderung bzw. drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Das Ziel ist, die Behinderung abzuwenden, zu mildern oder deren Folgen zu kompensieren sowie insgesamt die Teilhabe des Kindes am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen bzw. zu gestalten.

Der **Integrativplatz** beinhaltet pauschaliert eine zusätzliche personelle Ausstattung im Personalschlüssel 1:3,5 VBE sowie die Bereitstellung der erforderlichen organisatorischen sowie räumlich-sächlichen Bedingungen.

Reicht diese Pauschale nicht aus, besteht ein **behinderungsbedingter Mehrbedarf**, der entsprechend der tatsächlichen Bedarfe des Kindes und der jeweiligen Kita erhoben, berechnet und gewährt wird.⁷

Auch in Kindertagespflegestellen wird der erhöhte Aufwand berücksichtigt, den die Betreuung von Kindern mit sich bringt, die von Behinderung betroffen sind oder deren Familien der Unterstützung des allgemeinen sozialen Dienstes des Fachdienstes Jugendhilfe bedürfen. In diesen Fällen wird eine um 30% erhöhte Vergütung für die Kosten von Erziehung und Betreuung durch die Tagespflegepersonen geleistet. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei Prüfung des Einzelfalls notwendig.⁸

Wer erbringt die Leistung?

In den Jenaer Tageseinrichtungen bestehen in vielen Fällen bereits die wesentlichen Bedingungen für die Aufnahme entsprechender Kinder. Sollte dies nicht der Fall sein, werden vor Aufnahme des Kindes durch die Einrichtung in Zusammenarbeit mit den dafür notwendigen Professionen jeweils nach den individuellen Bedürfnissen geschaffen, insofern eine Kostenübernahmezusicherung (Eingliederungshilfebescheid) besteht.

Auch in den Regeleinrichtungen müssen die entsprechenden Bedingungen vor Aufnahme des Kindes mit der Kostenübernahmezusicherung (Eingliederungshilfebescheid) und ebenfalls in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Professionen geschaffen werden.

Im Bereich der Kindertagespflegepersonen sollen individuelle Lösungen gefunden werden. Auch hier gilt es, mit den entsprechenden Professionen zusammenzuarbeiten. Ein begleiteter Wechsel in eine entsprechende Einrichtung mit den notwendigen Bedingungen, in der interdisziplinäre Zusammenarbeit bereits stattfindet, sollte dabei Vorrang haben.

Gelingensbedingungen, Empfehlungen und verbindliche Vereinbarungen

Die Arbeitsgruppe identifiziert in Bezug auf die integrative Betreuung in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen mehrere zu klärende Aspekte:

⁷ vgl. Leistungstypen B-LT 2.1 und B-LT 2.1a

⁸ Satzung der Stadt Jena über die Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege

1. **Elternwahlrecht:** Eltern haben bei der integrativen Betreuung ihrer Kinder das Recht eigene Wünsche bei der Einrichtungswahl einzubringen, wenn die verursachten Mehrkosten einen Zuwachs von 20% nicht überschreiten. Im Umgang mit diesem Wahlrecht ist dabei insbesondere die Frage der Elternberatung zu klären. Im Mittelpunkt steht dabei, durch welchen *Personenkreis*, auf welche *Art und Weise* und zu welchem *Zeitpunkt* diese spezifische Beratung realisiert wird.

➤ Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, dass das Wunsch- und Wahlrecht verstärkt bei der Beratung berücksichtigt wird. Eltern müssen informiert werden, welche Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen über die entsprechend notwendigen Ressourcen verfügen bzw. welche Einrichtungen die notwendigen Bedingungen vor Aufnahme des Kindes schaffen können.

Der Integrationsdienst sowie die Fachberatung Inklusion sollten vor Aufnahme des Kindes die primären Ansprechpartner sein. Diese beraten sowohl Eltern als auch Einrichtungen bei der Auswahl der optimalen Förderbedingungen für das Kind. Sie unterstützen die Eltern zudem bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz sowie bei der Beantragung der verschiedenen Hilfen. Der Integrationsdienst erstellt den Hilfeplan und koordiniert die entsprechenden Maßnahmen.

2. **Unterstützung der Eltern:** Es ist zu klären, welche Unterstützungsbedarfe seitens der Eltern bzw. Familien bestehen. Wichtig sind dabei vor allem Fragen, inwieweit Beratungsangebote oder Begleitung im Prozess angeboten werden sollen und ob in der gemeinsamen Arbeit mit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle Vermittlungsbedarf besteht. Zu prüfen ist auch, ob diese Unterstützungsmaßnahmen gegebenenfalls auch durch Hausbesuche unterstützt werden sollen. Besonders zu beachten sind Hilfen in besonderen Krisen- und Belastungssituationen in den Familien.

➤ Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass den Familien ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung steht. Die ersten Ansprechpartner sind hierbei der Integrationsdienst und/oder die Fachberatung (vgl. *offene Beratung*).

3. **Abgrenzung heilpädagogischer und pädagogischer Leistungen der Kita:** Im Rahmen integrativer Betreuung muss geklärt werden, wie die heilpädagogisch orientierten Leistungen der Eingliederungshilfe und die pädagogischen Regelleistungen inhaltlich und organisatorisch voneinander abgegrenzt werden können.

➤ Die Arbeitsgruppe macht deutlich, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung die pädagogischen Regelleistungen genau definiert sein müssen. Auf diese Weise können die heilpädagogischen Leistungen an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden und so eine bestmögliche Förderung darstellen.

4. **Flexibilität der Vorgaben:** In der Praxis erweisen sich die Rahmenvorgaben für die jeweiligen Leistungstypen (insbesondere in Bezug auf den Personalschlüssel) sowie das Fachkräftegebot in einigen Fällen als zu unflexibel. Es stellt sich daher die Frage, wie mit diesen Vorgaben in der Praxis sinnvoll umgegangen werden kann.

➤ Die Arbeitsgruppe macht daher deutlich, dass der Leistungstyp je nach Art der Leistung (wie beispielsweise die Notwendigkeit einer ständigen Beaufsichtigung) angepasst werden muss. Dabei muss gegebenenfalls auf vom Fachkräftegebot abgewichen werden und die Auswahl einer geeigneten Unterstützungsperson für den jeweiligen individuellen Bedarf im Mittelpunkt stehen.

5. **Individuell angemessene Eingliederungshilfe:** Es gilt zu klären, auf welche Weise eine Eingliederungshilfe definiert werden kann, die passgenau den individuellen Bedürfnissen des Kindes angemessen ist.

➤ Die Arbeitsgruppe verweist hierbei insbesondere auf den Integrationsdienst, der bei der individuell angepassten Zusammenarbeit aller Professionellen unterstützen kann. Hierfür empfiehlt die Arbeitsgruppe die Umsetzung des Projekts „Abgestuftes Modell der Eingliederungshilfe“, dass in diesem Zusammenhang hilfreich sein kann.

6. Ergänzung von ambulant-mobiler Frühförderung und Integrativplatz: Eine entscheidende Frage in Bezug auf die integrative Betreuung ist zudem, wie in der Praxis ambulant-mobile Frühförderung und Integrativplatz als ergänzende Leistungen genutzt werden können.

➤ Die Arbeitsgruppe macht in diesem Zusammenhang auf die fachlichen und gesetzlichen Vorgaben aufmerksam. Innerhalb dieser Vorgaben gilt es die Maßnahmen ergänzend umzusetzen. Dabei werden sie gegebenenfalls auch einzeln in integrativen sowie regulären Kindertageseinrichtungen ermöglicht. Die Bewilligung einer Hilfeform schließt nicht die Inanspruchnahme einer anderen Hilfeform aus, wenn dies zur Förderung des Kindes (vorübergehend) notwendig ist. Bei einer Helferkonferenz werden die Hilfen besprochen und Verantwortlichkeiten festgelegt.

7. Unterstützung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen: Entscheidend für eine funktionierende praktische Umsetzung integrativer Betreuung ist zudem, wie die jeweiligen Einrichtungen im Prozess unterstützt werden.

➤ Die Arbeitsgruppe erklärt, dass folgende Unterstützungsmaßnahmen im Prozessverlauf angeboten werden sollen:

- Zunächst muss die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle klären, ob sie über die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme des jeweiligen Kindes verfügt, um eine behinderungsgerechte Betreuung zu gewährleisten. Dies sollte im Idealfall bereits vor der Aufnahme des Kindes erfolgen. Vor der Antragstellung durch die Eltern, kann dabei die Fachberatung Inklusion beratend hinzugezogen werden.
- Mit Eingehen des Eingliederungshilfebescheides schaffen die jeweiligen Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Professionen die notwendigen Bedingungen.
- Die Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen können dabei mit verschiedenen Maßnahmen pädagogisch begleitet werden. Dazu zählen beispielsweise *Weiterbildungen, Supervision, Coaching und Beratung*. Diese sind Bestandteil der kommunalen Leistungen sowie der Leistungen des Landes an die jeweiligen Träger. Darüber wird ausdrücklich die Teilnahme am *Arbeitskreis Inklusion* empfohlen. Dies liegt allerdings in der Eigenverantwortung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle. Der Integrationsdienst und die Fachberatung Inklusion beraten und unterstützen die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegepersonen bei der Entwicklung individueller Lösungen sowie bei der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zur optimalen Förderung des Kindes. In regelmäßigen (jährlichen bzw. nach Bedarf stattfindenden) Gesamtplangesprächen werden die bisherigen Förder- und Hilfemaßnahmen geprüft und gegebenenfalls weitere Maßnahmen festgelegt.
- Für die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in *Kindertagespflegestellen* bestehen die Unterstützungsmaßnahmen zum einen aus einem *finanziellen Ausgleich* für den jeweiligen Mehrbedarf. Zum anderen wird eine *heilpädagogische Unterstützung* in Form von Frühförderleistungen angeboten. Diese erfolgt vor allem durch eine Begleitung und Anleitung der Kindertagespflegepersonen.

8. Qualitätsentwicklung: In Bezug auf integrative Betreuung und Förderung von Kindern in den Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen sollte klargestellt werden, auf welche Weise die Kontrolle der Umsetzungsqualität, Qualitätsentwicklung und Leistungsdokumentation erfolgen.

➤ Die Arbeitsgruppe macht deutlich, dass für Qualitätskontrolle, Qualitätsentwicklung und Leistungsdokumentation vergleichbare Standards geschaffen werden sollen. Für die pädagogische Diagnostik wird für die Feststellung des Entwicklungsstandes, bzw. zur Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsverläufen die Entwicklungstabelle von Beller & Beller (2010) eingesetzt.

9. Effiziente Gewährung von behinderungsbedingtem Mehrbedarf: Es gilt zu klären, auf welche Weise während der bereits stattfindenden Betreuung lange Wartezeiten und erhöhter Aufwand bei der Beantragung von behinderungsbedingtem Mehrbedarf vermieden werden können, bzw. wie dieser von Anfang an gewährt werden kann. Dies bezieht sich sowohl auf integrative, als auch auf nicht-integrative Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen.

➤ Die Arbeitsgruppe macht deutlich, dass die Beantragung eines sich im Betreuungsverlauf ergebenden erhöhten behinderungsbedingten pädagogischen Mehrbedarfs jederzeit in Zusammenarbeit mit dem Integrationsdienst möglich ist. Bei Mehrfachbehinderungen bzw. der Notwendigkeit einer lückenlosen Beaufsichtigung des Kindes zur Gewährung der Sicherheit muss der entsprechende pädagogische Mehrbedarf schnellstmöglich bewilligt sein. Anzustreben ist eine entsprechende Bewilligung bereits vor der Aufnahme des entsprechenden Kindes. Hier sind Eltern zur Mitwirkung verpflichtet, indem sie sich rechtzeitig vor Aufnahme beim Integrationsdienst beraten lassen, entsprechende Anträge stellen und gegebenenfalls bereits vorhandene Unterlagen vorlegen.

Offene Beratung für Eltern und Fachkräfte

Beschreibung der Leistung

Für **Eltern** von Kindern, die Entwicklungsauffälligkeiten aufzeigen, Behinderungen haben von Behinderung bedroht sind, gibt es in Jena eine Reihe von Beratungsangeboten. Die Notwendigkeit dieser offenen, niederschwelligen Angebote ist im gesetzlichen Auftrag der Frühförderstellen der Kommunen verankert:

„Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten, sollten Zugang zu einem offenen niedrigschwelligen Beratungsangebot haben. Dieses Beratungsangebot sollte vor der Einleitung einer Eingangsdiagnostik in Anspruch genommen werden können. Ein offenes und niedrigschwelliges Beratungsangebot dient einerseits der Prävention und Früherkennung und verhindert andererseits unnötige diagnostische und therapeutische Maßnahmen.“⁹

In Bezug auf den Übergang in die Schule können Eltern das Beratungsangebot der Koordinationsstelle für gemeinsamen Unterricht nutzen. Dieses Angebot umfasst Fragen zur Schullandschaft, sonderpädagogischer Förderung und Einzelfallbegleitung.

Für die pädagogischen **Fachkräfte** besteht die Möglichkeit Angebote für eine kindzentrierte oder anonyme Fallbesprechung bzw. Beratung in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise können gemeinsam Methoden und Maßnahmen zu entwicklungsförderlichen Bedingungen für Kinder besprochen werden. Hierzu können z.B. besondere Spielmaterialien, Anpassungen in der Tagesstruktur oder Raumkonzepte zählen. Diese niedrigschwelligen Angebote können bereits vor Einsatz der Eingliederungshilfe präventiv genutzt werden.

Wer erbringt die Leistung?

Angebote der offenen Beratung für **Eltern** stehen in den unterschiedlichsten Bereichen zur Verfügung. Hierzu gehören:

- Netzwerk Frühe Hilfen
- Familienhebammen
- Kinderärzte
- Pädagogischen Fachkräfte in Kitas und Kindertagespflege
- Familienberatungsstellen (Stadt Jena und AWO)
- Frühförderstelle
- Zentrum für Familie und Alleinerziehende
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
- Fachdienst Jugend und Bildung, Fachberatung (siehe auch Punkt *Fachberatung*)
- Integrationsdienst
- Koordinierungsstelle für gemeinsamen Unterricht – Vorbereitung zum Schulübertritt

Für die Beratung der **Fachkräfte** gibt es folgende Ansprechpartner:

- Integrationsdienst
- Koordinierungsstelle für gemeinsamen Unterricht (insbesondere für die Vorbereitung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Schule)

⁹ vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24.06.2009 zum gesetzmäßigen Auftrag der Frühförderstellen als offene Anlaufstellen

- Kinderfachdienst
- Frühförderstelle
- das Team Familienberatung des Fachdienstes Jugendhilfe (Jugendamt) der Stadt Jena und die Familienberatungsstellen des AWO Kreisverbandes Jena-Weimar e.V.
- der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Fachdienstes Gesundheit der Stadt Jena
- Fachdienst Jugend und Bildung, Fachberatung (siehe auch Punkt *Fachberatung*)

Gelingensbedingungen und verbindliche Vereinbarungen

In Bezug auf das Angebot der offenen Beratung für **Eltern** gilt es Finanzierungsbedingungen in der Frühförderstelle zu klären. Denkbare Modelle wären hierbei die Abrechnung als Fachleistungsstunde oder über einen Pauschalsatz. Zudem ist eine Klärung erforderlich, inwieweit diese Unterstützungsleistung umgesetzt werden soll.

In Bezug auf die offene Beratung für **Fachkräfte** in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist vor allem die Frage zentral, wie ein bewusster und reflektierter Umgang mit den veränderten Lebenssituationen und Lebenslagen von Kindern stattfinden kann. In diesem Zusammenhang geht es vor allem um die Gestaltung einer tragfähigen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Zu klären ist insbesondere wie soziale Integration im Umfeld von Kindertageseinrichtungen und –pflegestellen geleistet werden kann, die unter schwierigen sozialräumlichen Bedingungen arbeiten.

➤ Die Arbeitsgruppe macht daher deutlich, dass offene Beratungsangebote notwendig sind, die durch externe Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen durchgeführt werden. Dies gilt vor allem für Kindertageseinrichtungen und –pflegestellen, deren sozialräumliches Umfeld besondere Problemlagen aufweist. Die Themenfelder dieser offenen Beratung sind vor allem:

- Stärkung von Elternkompetenz
- Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten
- Präventionsarbeit in unterschiedlichen Bereichen
- Unterstützung bei der Ressourcensteuerung
- Hilfe bei der Vernetzung im Sozialraum
- Unterstützung in Bezug auf Kooperationen mit verschiedenen Partnern

Diagnostik

Beschreibung der Leistung

Diagnostische Maßnahmen sind ein entscheidender Bestandteil der Unterstützungsstrukturen. Dabei soll die Entwicklung des Kindes differenziert erfasst werden. In der fachlichen Empfehlung „Frühförderung in Thüringen“¹⁰ heißt es dazu:

„In der Diagnostikphase geht es neben dem Erfassen des Entwicklungsstandes des Kindes in den einzelnen Entwicklungsbereichen (Motorik, Wahrnehmung, Denken, Sprache, Verhalten) vor allem auch um seine sozial-emotionalen Möglichkeiten, seine alltagspraktischen Kompetenzen, sein Spielverhalten, seine Selbstständigkeit, seine Motivation, Ausdauer und Kreativität, also um all jene Kompetenzen, die für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind.“

Der Diagnostikprozess bezieht dabei verschiedene Professionen ein:

„Eine professionelle Diagnostik ist immer interdisziplinär angelegt und beinhaltet sowohl ärztlich/therapeutische als auch pädagogisch/psychologische Aspekte.“

Durch die verschiedenen diagnostischen Maßnahmen kann der Bedarf an Hilfen systematisch erfasst und so den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasst werden:

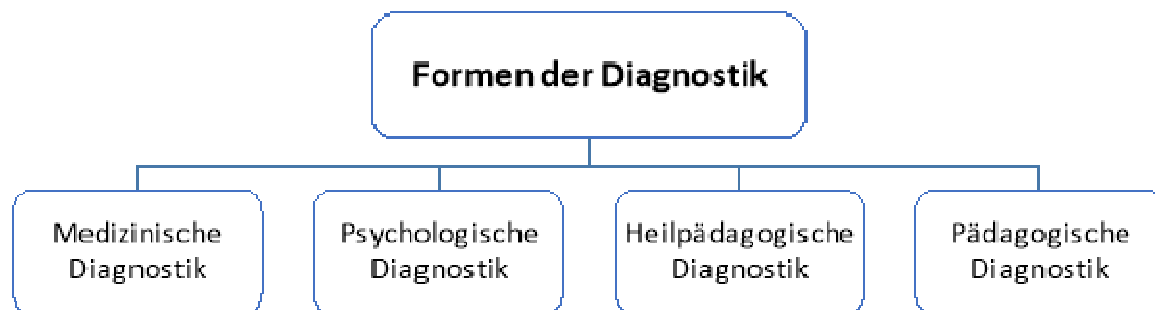
„Die Zusammenfassung der einzelnen Bestandteile der Diagnostik liefert begründete und objektivierbare Aussagen zum Erscheinungsbild des Kindes, zu seinen Fähig- und Fertigkeiten, Verhaltensweisen im Kontext zu den besonderen Lebens- und Förderbedingungen. Daraus ergeben sich Notwendigkeit, Art und Umfang von Frühförder- und anderen Leistungen.“

Gelingensbedingungen, Empfehlungen und verbindliche Vereinbarungen

1. Formen der Diagnostik: In Bezug auf die diagnostischen Maßnahmen gilt es zunächst zu klären, welche Hauptformen der Diagnostik unterschieden werden können.

➤ Die Arbeitsgruppe weist auf folgende Unterscheidung hin: Im Prozess der Diagnostik von Förderbedarfen kommen Akteure aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen zum Einsatz. Sie lassen sich unterschiedlichen Diagnostikformen zuordnen:

Abb.: Formen der Diagnostik von Förderbedarfen



¹⁰ Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (2012). Frühförderung in Thüringen. Fachliche Empfehlung des Facharbeitskreises Interdisziplinäre Frühförderung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung (FrühV) in den Frühförderstellen des Freistaates Thüringen, S. 9f

Wenn (Amts-)Ärzte; Kinder- und andere Fachärzte, Ärzte im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) diagnostizieren, wird dies als *medizinische Diagnostik* bezeichnet. Handelt es sich um Psychiater oder Therapeuten aus dem psychologischen Bereich, handelt es sich um *psychologische Diagnostik*.

Diagnostizieren Fachkräfte mit heilpädagogischer (Zusatz-)Qualifizierung in integrativen Kitas bzw. in Frühförderstellen, wird von *heilpädagogischer Diagnostik* gesprochen.

Wenn Fachkräfte in Kitas und in der Kindertagespflege mit verschiedenen Instrumenten (offene/geschlossene Verfahren) beobachten und dokumentieren, wird dies als *pädagogische Diagnostik* bezeichnet.

2. Ablaufverfahren von der Diagnostik bis zur Maßnahme: In Bezug auf die Abläufe der verschiedenen Schritte in Kindertageseinrichtungen und –pflegestellen ist eine *Systematisierungs- und Strukturierungshilfe* erforderlich, um Fachkräften eine Orientierung im Gesamtprozess zu geben. Sichtbar gemacht muss vor allem:

- welche Kooperationspartner beteiligt sind,
- wann die entsprechenden Partner einbezogen werden und
- wie die entsprechenden Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten verteilt werden.

In Zusammenhang mit der Vielfalt der diagnostischen Maßnahmen muss zudem geklärt werden, wie die verschiedenen ärztlichen, therapeutischen, pädagogischen und psychologischen Maßnahmen sinnvoll koordiniert werden können. Ziel ist vor allem die *Vermeidung von doppelten Diagnosen* und die effektive Nutzung der verschiedenen Zugänge und Perspektiven.

Zu fragen ist dabei auch, wie die pädagogische Perspektive im diagnostischen Prozess stärker Berücksichtigung finden kann und dieses Vorgehen systematisch und professionell umgesetzt werden kann. Darüber hinaus soll geklärt werden, wie das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) stärker einbezogen werden kann.

➤ Die Arbeitsgruppe macht deutlich, dass das Verfahren systematisiert werden muss. Der Prozessablauf wird im Folgenden detailliert dargestellt.

In den Übersichten werden heilpädagogische und pädagogische Diagnostikformen aufgegriffen und mögliche weitere (Beratungs-)Wege für pädagogische Fachkräfte aufgezeigt. Im gesamten Prozess sind dabei verbindliche Regelungen und verlässliche Absprachen von besonderer Bedeutung. So können doppelte Diagnosen vermieden werden. Interdisziplinäre Absprachen sollten dabei verbindlich sein. Für die bedürfnisgerechte Koordination der Hilfeformen und Unterstützungsmaßnahmen sind auch verpflichtende Absprachen, beispielsweise zu interdisziplinären Fallberatungen wichtig. Dies liegt in der Verantwortung des Integrationsdienstes. Bei den Entscheidungen bezüglich der Fördermaßnahmen und (insbesondere bei gemeinsamen Fachaustausch) soll die Perspektive der pädagogischen Fachkräfte verstärkt berücksichtigt werden. Vergleichbare Standards werden durch die gemeinsame Verwendung der Entwicklungstabelle von Beller & Beller (2010) geschaffen (vgl. 2.1 Allgemeine Empfehlungen).

Bei der Verwendung der Übersichten gilt grundsätzlich:

- Das Ablaufschema ist als **Orientierungs- und Strukturierungshilfe** zu verstehen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.
- Es geht nicht darum die einzelnen Punkt vollständig abzuarbeiten, sondern um eine Übersicht über sinnvolle Prozessabläufe und Ansprechpartner.

- Die jeweiligen Ansprechpartner sind durch den Leistungserbringer (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege) zu kontaktieren.
- Für einige Ansprechpartner bzw. Verfahrensschritte sind am rechten Rand Erläuterungen aufgeführt, um bei wichtigen Themen eine genauere Beschreibung oder Ergänzung wichtiger Sachverhalte zu ermöglichen

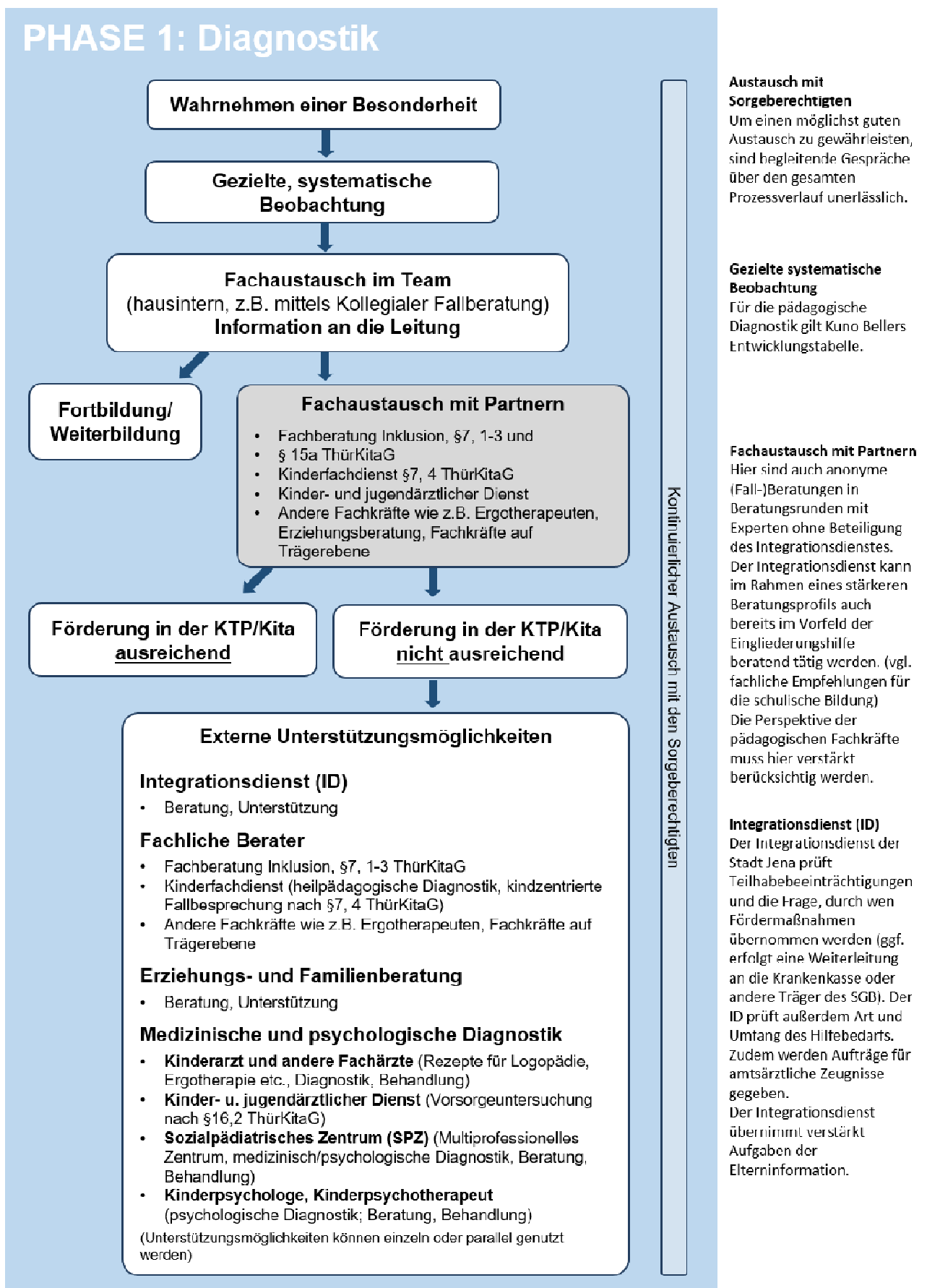
Bei der Diagnose und Umsetzung von Fördermaßnahmen im frühkindlichen Bereich können drei Phasen unterschieden werden, die in der folgenden Abbildung überblicksartig dargestellt werden.

Abb.: Überblick über die Phasen

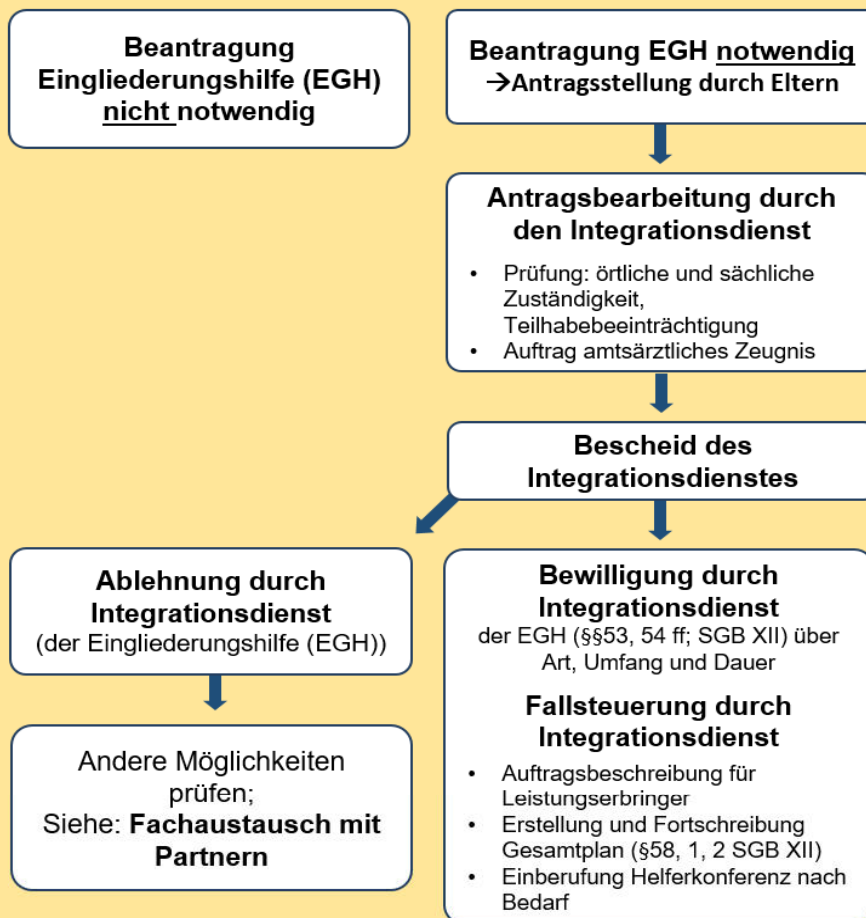
Phase 1: Diagnostik	• Wahrnehmung der Besonderheit • Durchführung diagnostischer Maßnahmen • Einbezug externer Unterstützung
Phase 2: Beantragung und Bewilligung	• Beantragung der Eingliederungshilfe beim Integrationsdienst • Entscheidung des Integrationsdienstes über die Bewilligung
Phase 3: Maßnahme	• Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfe • Dokumentation und Prüfung der durchgeführten Maßnahmen

Diese Phasen, sowie die einzelnen Teilschritte und Ansprechpartner werden im Folgenden genauer beschrieben.

Abb. Prozessablauf: Diagnostik, Beantragung, Maßnahme



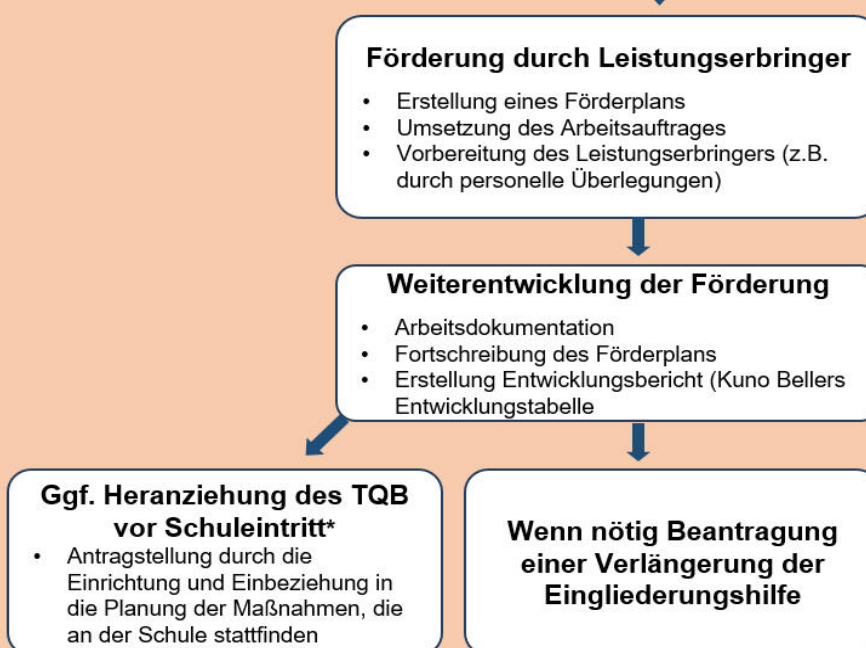
PHASE 2: Beantragung und Bewilligung



Beantragung der Eingliederungshilfen
Eltern können die EGH auch ohne vorherige Beratung direkt beim Integrationsdienst beantragen.

Kontinuierlicher Austausch mit den Sorgeberechtigten

PHASE 3: Maßnahme



Unterstützung der Leistungserbringer
Die Fachberatung berät die Einrichtungen in Bezug auf die Fördermaßnahmen.

Erstellung eines Entwicklungsberichts
(anhand von Kuno Bellers Entwicklungstabelle)
Im Idealfall liegt der letzte Entwicklungsbericht ein halbes Jahr vor dem Schuleintritt vor, wodurch eine möglichst gute Vorbereitung der Eltern gewährleistet werden kann.

TQB
Das TQB (Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung) erstellt vor dem Schuleintritt Gutachten zur sonderpädagogischen Förderung. Die Beratung erfolgt durch die aufnehmende Schule.

Therapie (SGB V): Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie

Beschreibung der Leistung

Logopädie (Schwerpunkt Sprache), Ergotherapie (Schwerpunkt Handlungskompetenzen) und Physiotherapie (Schwerpunkt Motorik) als die häufigsten medizinisch-therapeutischen Angebote im frühkindlichen Bereich werden auf ärztliche Verordnung von niedergelassenen Therapiepraxen erbracht und von den Krankenkassen finanziert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Therapie auch in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege in den Alltag integriert stattfinden. Für Kinder mit Behinderungen sind außerhalb des Regelfalls auch Langzeitverordnungen möglich. In jedem Fall sind sowohl die Eltern als auch die Bezugspersonen in der Kita/ Kindertagespflege in den Prozess eingebunden.

Wer erbringt die Leistung?

Sowohl Logopädie, Ergotherapie als auch Physiotherapie wird durch die jeweils niedergelassenen Therapiepraxen angeboten.

Gelingensbedingungen, Empfehlungen und verbindliche Vereinbarungen

Es gilt zu klären, wie die therapeutischen Angebote in den Alltag der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen integriert werden können, damit diese mit den Tagesabläufen und Konzepten sowie den individuellen Bedürfnissen korrespondieren und interdisziplinäre Gespräche (im Sinne eines Gesamtplans) möglich sind. Diese interdisziplinären Absprachen sind für eine erfolgreiche Integration notwendig, werden bisher jedoch nicht finanziell berücksichtigt.

➤ Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass eine Anbindung der therapeutischen Fachkräfte an die Kindertageseinrichtungen bzw. die Kindertagespflege erfolgen sollte. Dies soll auch trägerübergreifend geschehen. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung eines Erfahrungsaustauschs sinnvoll um bereits funktionierende Beispiele zu übertragen. Zudem ist es erforderlich, dass eine Regelung für die Finanzierung der interdisziplinären Absprachen geschaffen wird.

Therapie (SGB V): Medizinisch-pflegerische Leistungen

Beschreibung der Leistung

Bei bestimmten Krankheitsbildern (z.B. Diabetes, Dauerbeatmung, Sondenernährung) kann es notwendig sein, dass in den Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen alltagsbegleitend medizinisch-pflegerische Maßnahmen notwendig sind. Diese werden ärztlich verordnet und von den Kranken- bzw. Pflegekassen finanziert.

Wer erbringt die Leistung?

Medizinisch-pflegerische Leistungen werden in der Regel von entsprechenden Pflegekräften erbracht. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Leistungen auch von angelernten Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen erbracht werden, wenn dies im Interesse des Kindes und seiner Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft notwendig und sinnvoll ist.

Gelingensbedingungen, Empfehlungen und verbindliche Vereinbarungen

Aktuell werden Haftungsfragen im medizinisch-pflegerischen Bereich ähnlich wie die Verabreichung von Medikamenten geregelt. Die pädagogischen Fachkräfte werden vom medizinischen Personal angeleitet. Falls kein weiterer Hilfebedarf vorliegt, ist die Finanzierung nicht gesichert und muss durch die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege erstritten werden. Zum Teil müssen die pflegerischen Aufgaben von den Eltern übernommen werden, was das Nachgehen einer Erwerbstätigkeit erschwert.

➤ Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen und entsprechende Unterstützungsmaßnahmen erhalten, wenn sie ihre Bereitschaft zur Integration von Kindern mit medizinisch-pflegerischen Bedarf signalisieren. Notwendig ist die Entwicklung individueller Konzepte und verbindlicher Regelungen. Anzustreben ist, dass der Integrationsdienst als Leistungsträger zunächst den finanziellen Aufwand übernimmt und sich anschließend um die Rückerstattung durch die Kranken- und Pflegekassen bemüht.

Therapie (SGB V): Hilfsmittel

Beschreibung der Leistung

Für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft benötigten Kinder unter bestimmten Umständen Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Spezialstuhl, Hörgeräte, Geh-, Ess-, Schreibhilfen). Diese werden ärztlich verordnet und von der Krankenkasse des Kindes oder dem örtlichen Sozialhilfeträger finanziert.

Die Einbindung notwendiger Hilfsmittel im Alltag der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen muss individuell geplant, organisiert und die Fachkräfte professionell angeleitet werden.

Hilfen zur Erziehung (SGB VIII)

Durch die Hilfen zur Erziehung, die durch das SGB VIII festgelegt werden, ergeben sich vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten in Problemsituationen. Dazu zählen vor allem die Erziehungsberatung und die sozialpädagogische Familienhilfe.

Beschreibung der Leistung

Die **Erziehungsberatung** (nach § 28 SGB VIII) ist eine Hilfe zur Erziehung, die Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte dabei unterstützt, individuelle und familienbezogene Probleme und die zugrundeliegenden Faktoren zu klären und zu bewältigen, Erziehungsfragen zu lösen sowie mit Trennung und Scheidung umzugehen.

Sozialpädagogische Familienhilfe (nach § 31 SGB VIII) soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Wer erbringt die Leistung?

Die Hilfen zur Erziehung können durch kommunale Einrichtungen oder freie Träger angeboten werden:

Erziehungsberatung kann wahrgenommen werden bei

- der Familienberatung der Stadt Jena,
- der Familienberatungsstelle der AWO und
- dem Zentrum für Familie und Alleinerziehende.

Sozialpädagogische Familienhilfe wird in Jena durch verschiedene gemeinnützige Einrichtungen angeboten.

Gelingsbedingungen, Empfehlungen und verbindliche Vereinbarungen

In einigen Fällen erhalten Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen Eingliederungshilfen und ihre Familien bzw. Geschwisterkinder gleichzeitig Hilfen zur Erziehung. Es ist daher zu vermuten, dass in vielen dieser Fälle erzieherische Probleme zumindest zum Teil mitverantwortlich für auftretende Entwicklungsverzögerungen bei den Kindern mit Förderbedarfen sind. In diesen Fällen wäre es demnach notwendig, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Leistungen der Jugendhilfe enger verzahnt werden.

➤ Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass ein gemeinsames Hilfe- und Gesamtplanverfahren sowie regelmäßige Helferkonferenzen stattfinden sollen. Diese tragen dazu bei, dass gewährte Hilfen aufeinander abgestimmt werden, ein Kontakt zwischen den Helfern besteht und eine wirksame Steuerung der Hilfen durch den Leistungsträger möglich wird. Grundvoraussetzung dafür sind ausreichende personelle Ressourcen seitens aller Beteiligten

Fachberatung

Beschreibung der Leistung¹¹

Die Unterstützung durch die Fachberatung findet in unterschiedlichen Bereichen und auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen statt. Die verschiedenen Formen der Fachberatung sind:

- **Fachberatung nach § 15a ThürKitaG**
- **Fachberatung für Kindertagespflege nach §23 SGB VIII**
- **Fachberatung Inklusion nach §7, Abs. 1 bis 3, ThürKitaG**
- **Fachberatung nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG (Kinderfachdienst)**

(Eine genaue prozentuale Aufteilung der Tätigkeitsbereiche der Fachberatung nach §15a und § 7 ThürKitaG befindet sich im Anhang.)

Das Konzept der **Fachberatung nach § 15a ThürKitaG** wurde im Rahmen des QuiK-Programms (Qualität in Kindertageseinrichtungen) im Rahmen der Nationalen Qualitätsinitiative des BMFSFJ entwickelt. Ein Schwerpunkt ist dabei der Qualitätsbereich Integration von Kindern mit Behinderung wie er im Nationalen Kriterienkatalog beschrieben ist. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung mit der Kindertagespflege-Skala (TAS-R) wird auch der Bereich der Kindertagespflege Berücksichtigung finden.

In jährlich stattfindenden Qualitätsdialogen im Gespräch mit den jeweiligen Kindertageseinrichtungen werden Bedarfe für Fortbildung ermittelt. Dies betrifft vor allem:

- die Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes,
- die Weiterentwicklung der Konzeptionen,
- Raumnutzungskonzepte,
- Fragen von Teamentwicklung und Konfliktmanagement,
- die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft und
- die Methode der kollegialen Fallberatung
- Fragen der Umsetzung von Inklusion

Diese Themen werden in regelmäßigen Inhouse-Fortbildungen aufgegriffen. Zudem werden auf Basis der ermittelten Bedarfe entsprechende Fachtage, Fachforen und Arbeitskreise organisiert, die durch alle Kindertageseinrichtungen genutzt werden können.

Die **Fachberatung für Kindertagespflege nach §23 SGB VIII** ist ein Unterstützungsangebot zur Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Eltern in unterschiedlichen Fragen. Dazu zählen

- Beratung der Tagespflegepersonen (z.B. zu Konzeptentwicklung, zu Konflikten, bei organisatorischen und rechtlichen Fragen, zur der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in Fragen von Kooperationen und der Bildung von Interessengemeinschaften)
- Beratung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (z.B. bei der Suche nach einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit, bei Konflikten mit der Tagespflegestelle, zur Vertragsgestaltung)
- Unterstützung von Vernetzung und Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen bzw. Kindertageseinrichtungen (Organisation von Vernetzungsveranstaltungen und Gesprächsgruppen etc.)

¹¹ Weitere Informationen im Anhang

- Fachvermittlung für die Beteiligten (Finden und Vermitteln geeigneter Tagespflegepersonen, Unterstützung eines dauerhaften Betreuungsverhältnisses, Vermittlung von Alternativen bei Ausfall)
- Gewährung von laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen (Erstattung von Kosten für Sachaufwand und Förderleistung, Unfallversicherung, Alterssicherung (50%), Kranken- und Pflegeversicherung (50%))
- Erteilung der Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII und Fachaufsicht (Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung, der Räumlichkeiten und des Einhaltens der Vertragspflichten)
- Qualitätsentwicklung (Unterstützung bei der Qualitätssicherung, Umsetzung von Qualitätsmanagementsystemen)
- Weiterentwicklung der kommunalen Angebotsstruktur (Akquise und Qualifizierung, Vertretungsmanagement, Beratung zu Inklusion, Mitarbeit bei der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung)
- Interessenvertretung (in Ausschüssen, Politik, Verwaltung etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit (Presseanfragen und -informationen, in Gremien etc.)

Die **Fachberatung Inklusion (Koordinationsstelle der Stadtverwaltung zur Umsetzung des §7, 1-3, ThürKitaG)** berät die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen zu allen Fragen der Integration von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von Behinderung bedroht sind (Umsetzung §7 ThürKitaG). Hierzu gehören unter anderem:

- die Ermittlung der individuellen Bedarfe der Kinder,
- die Schaffung entsprechender entwicklungsfördernder Bedingungen,
- die Empfehlung erforderlicher, spezifischer Fortbildungen sowie
- die Überprüfung der Rahmenbedingungen entsprechend des Leistungstyps B-LT 2.1a¹² für Regeleinrichtungen
- Prozessbegleitung bei der Umsetzung der Eingliederungshilfe in den Kitas
- Im Rahmen der Prozessbegleitung kann die Fachberatung zudem Beobachtungen des Kindes durchführen und auswertende Fallberatungen und Praxishilfen anbieten.

Wie im Fall der Fachberatung nach §15a können *Fortbildungen* als Inhouse-Veranstaltungen angeboten und Fachtage, Fachforen und Arbeitskreise organisiert werden. In diesem Zusammenhang können Referenten zu speziellen Themen über das Fortbildungsbudget der Fachberaterbörse finanziert werden.

Ein Schwerpunkt ist zudem die *Elternberatung*, insbesondere bei der Auswahl geeigneter Einrichtungen und der Vermittlung zu weiterführenden Unterstützungsangeboten. Zudem werden je nach den Bedarfen des jeweiligen pädagogischen Fachpersonals Empfehlungen für kollegiale Fallberatungen, Coaching und/oder Supervision ausgesprochen.

Ein wichtiges Aufgabenfeld ist zudem die Gestaltung der Netzwerkarbeit zwischen verschiedenen Arbeitsbereichen und Institutionen (Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen, Kinderfachdienst, Frühförderstelle, Integrationsdienst, andere Fachberatungen, Fachdienst Gesundheit, ASD etc.). Zudem findet ein Erfahrungsaustausch innerhalb der Regionalgruppe nach §7 Abs.4 statt.

Verschiedene Aufgaben werden dabei gemeinsam mit der Fachberatung nach §15a umgesetzt. Dazu zählen

¹² Leistungen der Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte und von wesentlichen Behinderungen bedrohte Kinder in Kindertageseinrichtungen (Regeleinrichtungen)

- die Gemeinsame Organisation und Durchführung des Arbeitskreises Inklusion,
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Organisation von Austausch mit Partnern anderer Kommunen
- die Organisation von wechselseitigen Hospitationen der Kindertageseinrichtungen im Sinne von „best practice“

Der **Kinderfachdienst (Fachberatung nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG)** ist ein niedrigschwelliges Beratungsangebot gemäß §7 Abs.4 ThürKitaG zur Förderung vonentwicklungsauffälligen Kindern, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Es richtet sich insbesondere an die Jenaer Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, die Fragen zu einzelnen Kindern mit entsprechenden Auffälligkeiten haben. Ziel des Angebotes sind die Früherkennung von Entwicklungsstörungen, bei Bedarf das Durchführen, Vermitteln bzw. Einleiten geeigneter Maßnahmen sowie die Unterstützung und Ergänzung der konzeptionellen Arbeit. Das Angebot beinhaltet vor allem diagnostische Leistungen, das Erfassen der Gesamtsituation, sowie an die individuelle Situation angepasste Beratungs- und Vermittlungsgespräche.

Wer erbringt die Leistung?

Die Fachberatung wird in den verschiedenen Bereich durch folgende Einrichtungen erbracht:

- Fachberatung nach § 15a ThürKitaG: Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Jugend und Bildung sowie den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (ASB)
- Fachberatung für Kindertagespflege nach §23 SGB VIII: Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Jugend und Bildung
- Fachberatung Inklusion nach §7, Abs. 1 bis 3, ThürKitaG: Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Jugend und Bildung
- Fachberatung nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG (Kinderfachdienst): Frühförderstelle des QuerWege e.V. (Stellenumfang mindestens 40 Wochenstunden).

Gelingensbedingungen, Empfehlungen und verbindliche Vereinbarungen

Eine zentrale Frage in Bezug auf die verschiedenen Formen der Fachberatung ist, wie die verschiedenen diagnostischen Maßnahmen der Fachberatungsdienste besser miteinander koordiniert werden können, so dass diese die Grundlage gemeinsamer Entscheidungen werden kann. Zudem muss geklärt werden wie eine Qualitätskontrolle bzw. Qualitätsentwicklung für die Fachberatungen gestaltet werden kann.

➤ Die Arbeitsgruppe weist auf die Notwendigkeit eines verstärkten Austausches zwischen den verschiedenen Fachberatungsdiensten. Zudem wird empfohlen, den Einsatz des Beratungsdienstes zu evaluieren um Fragen der Qualitätsentwicklung stärker in den Blick nehmen zu können. Dabei wird darauf hingewiesen, dass bereits verschiedene Formen des Informations- und Fachaustausches zwischen den Fachbeiratsformen existieren. Sie dienen alle der Schaffung von Transparenz, Handlungssicherheit und der Erweiterung von Fachwissen und Praxiserfahrungen (vgl. Kapitel 2.1 Allgemeine Empfehlungen).

Darüber hinaus ist die gemeinsame Abstimmung und Vernetzung vor allem in folgenden Bereichen wichtig:

- zwischen der Fachberatung und Kita-Aufsicht intern (§7, §15a)
- zwischen Fachberatung und Kinderfachdienst,
- zwischen Fachberatung und Integrationsdienst,
- zwischen Fachberatung und Fachdienst Gesundheit,

- als regionale Vernetzung mit anderen Arbeitskreisen.

4. Empfehlungen aus wissenschaftlicher Perspektive

Auf Basis der in diesem Dokument festgeschriebenen Maßnahmen werden im Folgenden fachliche Empfehlungen gegeben. Diese basieren in erster Linie auf dem Bildungsverständnis des Thüringer Bildungsplans bis 10 Jahre bzw. bis 18 Jahre, der für Einrichtungen im frühkindlichen Bereich als Leitlinie gilt. Zudem werden wissenschaftliche Positionen und Rückmeldungen aus der Praxis in die Empfehlungen einbezogen.

Die folgenden Aussagen beziehen sich zum einen unmittelbar auf das vorliegende Dokument bzw. die im Dokument angesprochenen Maßnahmen (3.1). Im Zweiten Punkt werden Empfehlungen für die Verbesserung der Bedingungen in Bezug auf Inklusion gegeben (3.2). Des Weiteren nehmen die fachlichen Empfehlungen die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in den Blick, die mit der Umsetzung von Integration und Inklusion in Verbindung steht (3.3).

4.1 Wissenschaftliche Empfehlungen für die Fachliche Empfehlung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Evaluation und Weiterentwicklung

Die vorliegende Fachliche Empfehlung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist eine Neuentwicklung. Die durch die Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen beruhen auf deren Expertise und Erfahrungen aus der Praxis. Ob diese Maßnahmen und Leistungen tatsächlich wie beabsichtigt umgesetzt werden, muss zunächst überprüft werden. Entscheidend für die Umsetzung der Leistungen und Maßnahmen in der Praxis sind dabei vor allem zwei Aspekte: Zum einen ist die wahrgenommene Handhabbarkeit des Dokuments selbst wichtig. Zum anderen ist zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Vorgehensweisen in der Praxis gut umsetzbar sind. Um diese Sachverhalte angemessen einschätzen zu können, ist eine systematische Evaluation der Umsetzung sinnvoll.

Es wird daher eine systematische Evaluation empfohlen, die

- die Umsetzung der in der Praxis,
- die Handhabbarkeit des Dokuments (in Bezug auf Verständlichkeit, Übersichtlichkeit etc.) sowie
- die Maßnahmen und Leistungen auf ihre praktische Umsetzbarkeit bzw. Effektivität und Effizienz

untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten entsprechend für die Verbesserung der Maßnahmen genutzt werden und gegebenenfalls in eine Anpassung des Dokuments einfließen.

Erweiterung für die berufliche Bildung

Da die institutionelle Bildung von Kindern und Jugendlichen mit den frühkindlichen und schulischen Einrichtungen nicht vollständig beschrieben ist, sollte die Konzeption um weitere Bereiche erweitert werden. Hierzu gehört insbesondere die berufliche Bildung. Bisher existieren für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf vor allem Ansätze zur Berufsorientierung, inklusive berufliche Bildung ist jedoch weiterhin ein unterrepräsentiertes Thema.

Empfohlen wird daher, die vorliegende fachliche Empfehlung für den Bereich der beruflichen Bildung fortzuschreiben. Des Weiteren sollte geprüft werden, inwieweit ein Einbezug weiterer Bereiche (außerschulische Bildung, weitere Einrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz) sinnvoll wäre. Hierfür bietet es sich an, das erfolgreiche Vorgehen bei der Erarbeitung der vorhergehenden Konzeptionen fortzusetzen.

Bekanntmachung der fachlichen Empfehlung

Innerhalb des Dokuments werden viele Verfahren und Vorgehensweisen geklärt. Die erfolgreiche Umsetzung der angesprochenen Maßnahmen hängt zunächst einmal davon ab, inwieweit die an der Umsetzung beteiligten Akteure Kenntnis davon haben.

Empfohlen wird daher, die fachliche Empfehlung umfassend bekannt zu machen. Dies kann über Informationsveranstaltungen, Informationsbriefe und entsprechende Online-Angebote geschehen. Besonders entscheidend ist die Information wichtiger Schlüsselstellen wie der Fachberatung und der Beratungsstellen. Auch für Ärzte sind die entsprechenden Informationen hilfreich, um in den entsprechenden Fällen grundlegende Abläufe zu kennen und Familien an Beratungsangebote weiterleiten zu können.

Dabei ist insbesondere zu verweisen auf:

- Leistungen und Maßnahmen zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf,
- Ansprechpartner bei der Arbeit mit Kinder mit besonderem Förderbedarf
- Verfahrensweisen und Abläufe bei Diagnose und der Beantragung von Maßnahmen

Fortbildungen zu Themen und Maßnahmen

In Verbindung mit Inklusion und dem Umgang mit Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf stellen sich für viele Einrichtungen Herausforderungen, die in der Ausbildung des Personals nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden konnten. Fortbildungen sind eine entscheidende Grundlage dafür, dass entsprechende Kompetenzen entwickelt werden können. Diese Fortbildungen entfalten vor allem dann eine Wirkung, wenn sie an die Themen und Bedürfnisse der jeweiligen Akteure anschließen und sich auf das praktische Handeln im Alltag beziehen (vgl. „Wirksame Fortbildungskonzepte“).

Sinnvoll ist daher die Schaffung von Fortbildungsangeboten zu verschiedenen Themen. Diese sollten u.a. sein:

- Formen von Behinderungen und Entwicklungsstörungen,
- Kenntnisse über potentielle Problemlagen von Kindern mit Fluchthintergrund,
- Aggression und Gewalt in Verbindung mit (drohenden) Behinderungen (beispielsweise Module aus dem Gewaltpräventionsprogramm Papilio),
- Entwicklungssensibler Umgang mit Kindern,
- Beratung und Gesprächsführung mit Eltern (hierbei insbesondere auch Kenntnisse zu externen Beratungsmöglichkeiten für Eltern),
- Rechtliche Kenntnisse (insbesondere SGB VIII).

Entwicklung unterstützender Materialien

Die Akzeptanz und damit die Umsetzung von Innovationen in der Praxis sind vor allem von der Einfachheit der Umsetzung und vom wahrgenommenen Nutzen abhängig. In Bezug auf das vorliegende Dokument ergibt sich damit der Bedarf nach entsprechenden Begleitmaterialien, wie sie z.B. mit der Übersicht zur Diagnostik bereits enthalten sind. Ähnliche Materialien könnten auch für andere Bereiche sinnvoll sein.

Empfohlen wird daher die Entwicklung weiterer begleitender Materialien, wie beispielsweise Übersichten zu den Unterstützungsmaßnahmen, die für die Praxis handhabbar sind, Glossare oder die Darstellung der integrativen Arbeit an konkreten Fallbeispielen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf Wahl einfacher Sprache zu verweisen. Die Beschreibung der Unterstützungsleistungen ist an vielen Stellen durch die Verwendung schwer zugänglicher Fachbegriffe geprägt. Für Eltern als Zielgruppe gilt dies in besonderem Maße, da der fachliche Hintergrund hier noch weniger vorausgesetzt werden kann. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit barrierefreie Materialien erstellt werden können. Dies betrifft ebenso Bescheide (z.B. zur Bewilligung bestimmter Hilfen).

Modellprojekt mit wissenschaftlicher Begleitung

Die Arbeitsgruppe betonte in Verbindung mit der Eingliederungshilfe die Notwendigkeit einer flexibleren Gestaltung dieser Leistung, um eine passgenaue Hilfe nach den individuellen Bedarfen des Kindes zu gewährleisten. Dem gegenüber stehen die zurzeit sehr starren Vorgaben des Landesverwaltungsamtes in den Leistungstypen zur Umsetzung der Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderungen bedrohte Kinder in den Thüringer Kindertagesstätten.

Die Arbeitsgruppe formulierte deshalb die Idee, im Rahmen eines Modellprojektes ein „Abgestuftes System der Eingliederungshilfen in Jenaer Kitas“ zu initiieren, zu entwickeln und zu erproben. Hierzu müssen die Träger der Kitas frühzeitig eingebunden werden.

In den teilstationär anerkannten integrativen Kitas wäre dafür ein befristetes Aussetzen des Landesrahmenvertrages notwendig, da diese in der Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers liegen. Hingegen könnte in den Regelkitas mit einem abgestuften System jeder Zeit begonnen werden, da hier allein der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist.

Empfohlen wird daher die Entwicklung eines differenzierten Konzepts für die abgestufte Eingliederungshilfe und die ausführliche Beschreibung des Modellprojekts, inklusive Zeitplan, beteiligten Einrichtungen und notwendigen Rahmenbedingungen. Um zu verwertbaren Aussagen hinsichtlich der Wirksamkeit der veränderten Maßnahmen zu kommen, wird zudem eine systematische Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation empfohlen. Auf diese Weise können die Erfolgskriterien des Projekts genau definiert und deren Erreichen überprüft werden.

4.2 Fachliche Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen in Bezug auf Inklusion

Einarbeitung in die Konzeptionen der Einrichtungen

Konzeptionen sind eine wichtige Grundlage für die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Auch der Bildungsplan betont ihre Bedeutung in Bezug auf die Verankerung pädagogischer Standards und der Klärung von Zuständigkeiten.

Empfohlen wird daher, die in der fachlichen Empfehlung besprochenen Vereinbarungen und Festlegungen in den Konzeptionen der Einrichtungen abzubilden. Auf diese Weise können bereits bei der Weiterentwicklung der Konzeptionen die Konsequenzen für den pädagogischen Alltag reflektiert und weitere Maßnahmen abgeleitet werden. Insbesondere die Fachberatung nach §15a und die Fachberatung Kindertagespflege sollte die Einrichtungen in diesem Prozess unterstützen.

Wirksame Fortbildungskonzepte

Um die Leistungen und Maßnahmen bei der Integration in der Praxis tatsächlich umzusetzen, sind Fortbildungen in verschiedenen Bereichen unerlässlich. Das aktuelle Konzept sieht dabei bereits vor, dass die Themen maßgeblich durch die Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen bestimmt werden. Zudem werden verstärkt Inhouse-Weiterbildungen angestrebt, die das gesamte Team einer Einrichtung einbeziehen, eine Idee, deren Wichtigkeit auch im Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre betont wird. So können die Fortbildungsthemen an den tatsächlichen Bedürfnissen der pädagogischen Fachkräfte ansetzen, was zu einer höheren Akzeptanz der Inhalte führt. Über diese auf die Adressaten abgestimmten Fortbildungsformen hinaus ist es jedoch auch wichtig, Fortbildungsmethoden zu verwenden, die zu tatsächlichen Konsequenzen im pädagogischen Alltag führen. Neben anwendbaren Methoden und Vorgehensweisen sind dabei vor allem auch die subjektiven Theorien¹³, bzw. Haltungen entscheidend. Die Forschung verweist darauf, dass gerade jene Haltungen handlungsleitend sind, die den pädagogischen Fachkräften nicht immer ohne weiteres bewusst sind.

Empfohlen wird daher, bei Fortbildungen neben Methoden und Rahmenbedingungen verstärkt die Haltungen, bzw. die subjektiven Theorien¹⁴ der pädagogischen Fachkräfte in den Blick zu nehmen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt damit auf der Reflexion der eigenen Haltungen zum Thema Inklusion in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege. Sinnvoll wäre zudem verstärkt mit Methoden zu arbeiten, die eine Reflexion des alltäglichen Handelns beinhalten. Denkbar wären in diesem Zusammenhang beispielsweise Rollenspiele, die alltägliche Situationen in den Einrichtungen nachstellen. Anschließend könnte es zu gemeinsamen Reflexionen über die beobachteten Handlungen kommen. Unterstützend könnten hier auch Videoaufzeichnungen genutzt werden.

Bei der Vermittlung praktischer Methoden muss darauf geachtet werden, dass Raum zum Erproben dieser Verfahrensweisen gegeben wird. Nur wenn pädagogische Fachkräfte Vertrauen in den Einsatz bestimmter Konzepte im Alltag haben, werden diese auch tatsächlich umgesetzt. Dieses Vertrauen kann vor allem durch das Ermöglichen eigener Erfahrungen vermittelt werden.

¹³ Vgl. z.B. Wahl 2005, insbesondere in Bezug auf die Gestaltung von Fortbildungen

Austausch zur Gestaltung von Übergängen

Die aktuelle Konzeption betont bereits die Bedeutung eines verstärkten Austausches zwischen allen am Prozess der Integration Beteiligten. Hierfür wird auf verschiedene Arbeitsgruppen, Austauschforen und Vernetzungsangebote hingewiesen. Von besonderer Bedeutung ist ein solcher Austausch darüber hinaus in Bezug auf Übergangssituationen¹⁵, insbesondere von den Kindertageseinrichtungen in den Grundschulbereich. Übergänge stellen Kinder, wie Eltern vor große Herausforderungen. Für die Kinder ergeben sich in vielen Bereichen neue Entwicklungsaufgaben und Stressfaktoren, die das individuelle Wohlbefinden negativ beeinflussen können. Auch für Eltern ergeben sich Unsicherheiten in Verbindung mit der neuen institutionellen und pädagogischen Situation. Dies gilt insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf.

Empfohlen wird daher, insbesondere den Übergang zur Grundschule verstärkt in den Blick zu nehmen. Hier ist ein Austausch zwischen den pädagogisch Tätigen der verschiedenen Institutionen, den Eltern und den anderen am Prozess Beteiligten besonders wichtig.

Wegweisend könnte dabei das Projekt „Netzwerke für Bildungsübergänge“ im Rahmen des Verbundprojekts „VorteilJena“ sein. Hier sollen sog. „Runde Tische“ geschaffen werden, an denen alle an den jeweiligen Übergangsprozessen Beteiligten zusammenkommen, um gemeinsam die Bedingungen für erfolgreiche Übergänge zu schaffen. Ein derartiges Vorgehen wäre auch für den Übergang von Kindertageseinrichtungen in den Grundschulbereich sinnvoll.

Qualitätsstandards in der Kindertagespflege

Im vorliegenden Dokument wurden bereits mehrere Maßnahmen vorgestellt, die Kindertagespflegepersonen in ihrer professionellen Entwicklung begleiten. Insbesondere die Fachberatung für Kindertagespflegestellen übernimmt eine Vielzahl an Qualifizierungs- und Beratungsaufgaben. Die Maßnahmen orientieren sich im Augenblick jedoch nicht an einem übergreifenden Qualitätsrahmen. Um Qualitätsstandards sowohl in der Professionalisierung als auch in den Rahmenbedingungen (wie z.B. Feststellungsmodelle) sicherzustellen, wäre ein solches Konzept jedoch sinnvoll.

Vor allem vor dem Hintergrund des seit 2013 gültigen Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, ist die Bedeutung der Kindertagespflege gestiegen. Zusammen mit den seit 2005 bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen (wie beispielsweise die Präzisierung des Förderauftrags der Kindertagespflege in §23 SGB VIII), die die Gleichwertigkeit des Angebots von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung deutlich machen, zeigt sich ein erhöhter Qualitätsanspruch.

Empfohlen wird daher die Entwicklung eines Qualitätsrahmens für die Kindertagespflege. Im Zentrum sollten dabei Standards für die Professionalität bzw. die Qualität der pädagogischen Arbeit stehen. Insbesondere Fragen von Inklusion sind dabei von besonderer Bedeutung. Dies gilt sowohl in Bezug auf Kinder mit (drohenden) Behinderungen, aber auch Kinder mit Förderbedarfen in anderen Bereichen, beispielsweise aufgrund migrationsbedingter Ursachen. Daneben sollte dieser Qualitätsrahmen unbedingt auch die Gestaltung der Rahmenbedingungen beinhalten, insbesondere

¹⁵ Vgl. z.B. Lingenauber (2008), Niesel / Griebel (1998)

Möglichkeiten verlässlicher finanzielle Absicherung (beispielsweise durch Feststellungsmodelle) oder Weiterqualifizierungsmöglichkeiten.

Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang das am 25.09.2015 gestartete Bundesprogramm „Kindertagespflege - weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ zu nutzen. In diesem Programm können Kommunen Fördermittel beantragen um verschiedene Qualitätsbereiche weiterzuentwickeln. Die Schwerpunkte reichen von der Einführung eines kompetenzorientierten Qualitätsrahmens („Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)“), über die Entwicklung von Feststellungsmodellen und Aufstiegsqualifizierungen, bis hin zu Fragen von Inklusion. Das Programm kann dabei den Rahmen bieten, Qualität und Professionalität in der Kindertagespflege an die gestiegenen aktuellen Anforderungen anzupassen. Weitere Informationen zum Programm können unter <http://www.fruehe-chancen.de/was-politik-leistet/kindertagespflege/> erhalten werden. Eine weitere Orientierung bietet in diesem Zusammenhang die Kindertagespflegeskala (TAS-R) von Tietze und Roßbach (2015).

Eingliederungshilfe für Kinder mit Fluchthintergrund und (drohenden) Behinderungen

Kindertageseinrichtungen nehmen in der aktuellen Situation verstärkt Kinder mit Fluchthintergrund auf. Neben den generellen Herausforderungen (vgl. in Kapitel 3.3 „Umgang mit Kindern und Familien mit Fluchthintergrund“) bestehen in der Praxis immer noch Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit von §53 SGB XII, in dem der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen, psychischen und seelischen Behinderungen geregelt ist. Erfahrungen in Thüringen zeigen, dass die Bewilligung der Eingliederungshilfe in den Kommunen unterschiedlich gehandhabt wird. Dies gilt insbesondere für Kinder und Familien, deren Aufenthaltsstatus nicht geklärt ist.

Empfohlen wird daher eine klare Regelung, die den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen transparent vermittelt wird. So können Unsicherheiten in der Praxis abgebaut und Verzögerungen vermieden werden.

4.3 Fachliche Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung in der Praxis

Umgang mit Kindern und Familien mit Fluchthintergrund

Für die Umsetzung von Inklusion in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen ist die Berücksichtigung besonderer Problemlagen durch Kinder nicht-deutscher Herkunft zentral. Die gestiegene Zahl geflüchteter Menschen, insbesondere der Familien mit Kindern, hat auch Auswirkungen auf die Arbeit der Kindertageseinrichtungen. Im Alltag werden häufiger als zuvor Kompetenzen für die Arbeit mit Kindern mit Migrationshintergrund verlangt. Sprachliche Bildung spielt zwar in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle, jedoch gehen die Anforderungen weit über Kenntnisse im Bereich Deutsch als Zweitsprache hinaus. Ebenso wichtig sind in diesem Zusammenhang Fragen kultursensibler pädagogischer Arbeit. Konflikte, die sich aus unterschiedlichen kulturellen Auffassungen ergeben sind dabei nicht immer vermeidbar. Ebenso wichtig ist jedoch in diesem Zusammenhang die vorurteilsbewusste Arbeit. Nicht alle potentiellen Konflikte lassen sich einseitig mit der nationalen Herkunft erklären. Darüber hinaus können sich auch Herausforderungen ergeben, wenn Kinder aufgrund ihrer Fluchtgeschichte traumatisiert sind.

Empfohlen wird daher, Fragen sprachlicher Bildung für Kinder nicht deutscher Erstsprache verstärkt in den Blick zu nehmen. Hier bieten sich entsprechende Weiterbildungen im Bereich Deutsch als

Zweitsprache (DaZ) bzw. alltagsintegrierter sprachlicher Bildung an. Darüber hinaus sollten sich Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte mit kultursensibler Arbeit beschäftigen. Insbesondere wichtig ist hierbei, eigene Einstellungen, Haltungen und Erfahrungen zu reflektieren (vgl. Wirksame Fortbildungskonzepte) und deren Wirkung auf die praktische Arbeit zu erkennen. Im Fall traumatisierter Kinder sind im Bedarfsfall insbesondere Kenntnisse zu Hilfsangeboten (Beratungsangebote, Kontakt zu psychotherapeutischen oder psychiatrischen Diensten) wichtig. Grundlegende Kenntnisse in Bezug auf Traumata sind jedoch auch hilfreich, um einerseits mögliche Hinweise zu erkennen, andererseits aber keine stigmatisierenden Zuschreibungen vorzunehmen.

In der alltäglichen Praxis sollten darüber hinaus Kooperationen mit bereits bestehenden Projekten, wie der Kindersprachbrücke stattfinden, die insbesondere bei der sprachlichen Integration hilfreich sind. Zudem sollte in den Einrichtungen darauf geachtet werden, dass für Familien nicht-deutscher Herkunft Informationen nicht nur in Schriftform, sondern beispielsweise über Piktogramme angeboten werden. So kann Sprachbarrieren im Alltag begegnet werden.

Schaffung von Partizipationsstrukturen

Partizipation ist auch im frühkindlichen Bereich ein wichtiges Thema. Beteiligungsmöglichkeiten haben bereits in frühen Entwicklungsphasen positive Effekte auf die Einstellungen und Fähigkeiten von Kindern. So kann ein Gefühl der Selbstwirksamkeit entstehen, die Überzeugung mit eigenen Handlungen etwas bewirken zu können. Durch Beteiligungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten fühlen sich Kinder zudem in ihrer Meinung ernst genommen. Dies sind wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung eines positiven Selbstbildes, das in vielen Situationen ein Resilienzfaktor sein kann. Partizipation ist zudem ein entscheidender Faktor in Verbindung mit Inklusion. Auch die Deutsche UNESCO-Kommision¹⁶ hebt die Bedeutung von Partizipation zur Umsetzung von Inklusion hervor. Für Bildung, verstanden als aktive Aneignung der Welt, ist Partizipation der Schlüssel. Das Recht auf inklusive Bildung verweist damit auf das Recht auf Partizipation.

Es wird daher empfohlen, das Thema Partizipation in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu stärken. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass diese Teilhabe auf allen Ebenen umgesetzt wird: Notwendig sind entsprechende Strukturen (z.B. regelmäßige Gesprächskreise oder Vertrauenspersonen), angemessene Methoden der Umsetzung (z.B. kindgerechte Rückmeldeverfahren) sowie ein partizipationsfreundliches Klima, dass sich besonders im Umgang des pädagogischen Personals mit den Kindern zeigt.

Sinnvoll sind in diesem Zusammenhang entsprechende Qualifizierungen des pädagogischen Personals. Dabei ist es wichtig neben methodischen und strukturellen Fragen auch die Überzeugungen (subjektive Theorien) des pädagogischen Personals in den Blick zu nehmen. An diesen Überzeugungen entscheidet sich oft, wie Beteiligung im pädagogischen Alltag umgesetzt wird.

Ein wegweisendes Beispiel ist das Projekt „*Kinderstube der Demokratie*“, das unter der Leitung Prof. Dr. Raingard Knauer und Rüdiger Hansen durchgeführt wird. Es beinhaltet ein ausdifferenziertes Konzept von Partizipation in Kindertageseinrichtungen, dass in enger Zusammenarbeit mit der Praxis entwickelt wurde. Im Kern geht es darum, dass Kindertageseinrichtungen die Rechte von Kindern, auch in Bezug auf Mitbestimmung klären. Damit verbunden ist die Schaffung entsprechender Strukturen (wie Beteiligungsgremien), die Einführung kindorientierter Methoden bei der Beteiligung,

¹⁶ Deutsche UNESCO-Kommision 2010, S.9

aber auch die Gestaltung der alltäglichen Interaktion im Sinne eines respektvollen Miteinanders. Informationen zum Projekt sind zu finden unter:
www.partizipation-und-bildung.de/kindertageseinrichtungen/die-kinderstube-der-demokratie/.

Integriertes Verständnis bei der Umsetzung von Innovationen

Maßnahmen und Instrumente der Qualitätsentwicklung sind inzwischen auch in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen Teil der pädagogischen Arbeit. Bei der Umsetzung von Veränderungen in den Einrichtungen werden jedoch in vielen Fällen nicht die weitreichenden Konsequenzen bestimmter Innovationen bedacht. So muss beispielsweise die Einführung offener Arbeit notwendigerweise mit Personalentwicklung (Haltungen, Qualifikation), der methodischen Entwicklung in der alltäglichen Praxis sowie der Anpassung der strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtung einhergehen. Insbesondere die Haltungen der pädagogischen Fachkräfte werden dabei oft nicht ausreichend in den Blick genommen und Widerstände gegen bestimmte Prozesse nicht wahrgenommen oder ignoriert. Dies kann zu Konflikten und Qualitätsmängeln in der praktischen Umsetzung führen.

Empfohlen wird daher, das integrierte Verständnis von Entwicklungsprozessen stärker zu betonen¹⁷. Dies ist insbesondere für Führungskräfte als „Eingangstor“ für Innovationen relevant. Fortbildung und Beratung sollten verstärkt auf die komplexen Zusammenhänge hinweisen, die sich in Verbindung mit der Umsetzung von Innovationen ergeben. Insbesondere der Umgang mit Widerständen ist dabei zentral. Diesen kann beispielsweise begegnet werden, wenn die Umsetzung von Innovation von Anfang an transparent und partizipativ angelegt ist. Hierfür benötigen Führungskräfte entsprechende Unterstützung und Prozessbegleitung.

¹⁷ Im schulischen Bereich wurden dies im Bereich der Schulentwicklung thematisiert (vgl. u.a. Rolff (2006))

Literatur

- Deutsche UNESCO-Kommission (2015). Inklusion. Leitlinien für die Bildungspolitik. Verfügbar unter <https://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/InklusionLeitlinienBildungspolitik.pdf> [20.09.2016].
- Lingenauber, S. (2008). Übergang Kindertageseinrichtung/Grundschule. In S. Lingenauber (Hrsg.), Handlexikon der Integrationspädagogik. Band 1: Kindertageseinrichtungen (S.169-193). Bochum und Freiburg: Projekt Verlag.
- Niesel, R., Griebel, W. (1998). Der Übergang von der Familie in den Kindergarten. Unterstützung von Kindern und Eltern. In Bildung, Erziehung, Betreuung von Kindern in Bayern. Heft 2 (S. 4-9).
- Rolff, H.-G. (2006). Entwicklung von Einzelschulen: Viel Praxis, wenig Theorie und kaum Forschung. In H.-G.Rolff (Hrsg.), Studien zu einer Theorie der Schulentwicklung (S.21-49). Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Tietze, W. (Hrsg.), Meischner, T., Gänsfuß, R. & Grenner, K. (1998). Wie gut sind unsere Kindergärten. Neuwied: Luchterhand.
- Tietze, W. (2015). Kindertagespflege-Skala-R (TAS-R). Verlag Das Netz.
- Tietze, W. (2015). Kindertagespflege-Skala-R (TAS-R). In M. Reißmann (Hrsg.), Lexikon der Kindheitspädagogik. Kronach, Köln: Carl Link.
- Wahl, D. (2005). Lernumgebungen erfolgreich gestalten. Vom trägen Wissen zum kompetenten Handeln. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (2012). Frühförderung in Thüringen. Fachliche Empfehlung des Facharbeitskreises Interdisziplinäre Frühförderung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung (FrühV) in den Frühförderstellen des Freistaates Thüringen.

Anhang

Kommunale Unterstützungsstrukturen (Überblick)

Informationen und Kontakt sind generell erhältlich unter www.fachberatung.jena.de

Unterstützungsstruktur	Angebote
Kita-Aufsicht Stadt Jena FD Jugend und Bildung	Beratung von Trägern und LeiterInnen • zu aktuellen Vorschriften und Bestimmungen • zu strukturellen Bedingungen (Raumnutzungskonzept, Räumliche Ausstattung, Personalausstattung) • zu Meldungen und Anträgen beim TMBWK Beratung von Eltern • zu Platzkapazitäten • zu aktuellen Vorschriften und Bestimmungen • Beschwerdemanagement Beteiligung/Unterstützung • in Betriebserlaubnisverfahren • in Verfahren zum Schutz des Kindeswohls (Bsp. Meldung besonderer Vorkommnisse) Bearbeitung • von Ausnahmeregelungen • von Anfragen und Beschwerden
Fachberatung Inklusion nach § 7 Stadt Jena FD Jugend und Bildung	Beratung der Eltern • zur Wahl einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit (Kita, Kindertagespflege) bei Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten • zu Möglichkeiten für weiterführende Unterstützungsangebote Beratung der PädagogInnen in den Kitas zu Fragen der integrativen Betreuung/Fachliche Beratung von Teams • Beobachten und Auswertende Fallberatungen • Anonyme Fallberatung • Feststellen von Unterstützungsbedarfen • Vorbereitung/Unterstützung von Elterngesprächen • Anwendung geeigneter Beobachtungsinstrumente • Antragstellung • Unterstützung bei der Erstellung von Förderplänen • Prozessbegleitung zur Umsetzung des Arbeitsauftrages des Integrationsdienstes • Weiterentwicklung päd. Konzepte zum Schwerpunkt Integration/ Inklusion • Teamfortbildung zum Schwerpunkt Integration/ Inklusion Beratung von Leitung/Träger • Unterstützung bei der Umsetzung der integrativen Betreuung für einzelne Kinder • Überprüfung der Rahmenbedingungen für die Integrative Betreuung in der Regel-Kita Kooperation mit Partnern, Vermittlung zu anderen Unterstützern (Kinderfachdienst, Integrationsdienst, Frühförderung, FD Gesundheit, Fachberatung § 15a...)
	Vernetzung • Arbeitskreis Inklusion

Fachberatung Kindertagesbetreuung nach § 15a Stadt Jena FD Jugend und Bildung Freier Träger ASB, AG Kita	Beratung beispielsweise zu Themen wie • Elemente des Thüringer Bildungsplans • Erziehungspartnerschaft • Beobachtung und Dokumentation (zum Beispiel Portfolioarbeit, Kuno Bellers Entwicklungstabelle, ...) • Reflexion von Bildungsprozessen • Konzeptionsentwicklung • Beschwerdemanagement • Partizipation • Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Betriebserlaubnisverfahren • ... individuelle Beratung vor Ort • in Gesprächen mit der LeiterIn • in Teambesprechungen • in pädagogischen Beratungen • zu pädagogischen Schließtagen • Mitwirkung bei Elternabenden • ... Vernetzung • Arbeitskreise ○ AK Inklusion ○ AK Offene Arbeit ○ AK Interkulturelle Öffnung ○ AK Sprachbildung ○ AK Kinderschutz ○ AK Übergang Kita/ Schule ○ AK QuiK-Vernetzungstreffen • LeiterInnenfortbildung • Fortbildung • ... Fortbildung • Fortbildung • pädagogische Schließtage • Mitwirkung an trägerinternen Klausurtagungen • Multiplikation thematischer Inhalte (z.B. Notfallmanagement, TBP, ...) • Fachberatungsbörse • ... Qualitätsentwicklung • QuiK-Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen • QuiK (QB Leitung) • Qualitätsdialoge • TAS-R (Kindertagespflege –Skala) • ... Information • Ansprechpartner für PädagogInnen von Kindertageseinrichtungen
--	---

	• Webauftritt www.fachberatung.jena.de • Bündelung und Weiterleitung von Informationen (Mail, Telefon, AG Kita, ...)
Kinderfachdienst nach § 7 Abs. 4 QuerWege e.V.	Beratung von päd. Personal in Kindertageseinrichtungen/-pflegestellen und Eltern bei Fragen zu Entwicklungsauffälligkeiten bzw. -besonderheiten von Kindern (welche nicht durch Maßnahmen der Eingliederungshilfe betreut werden) Fallbesprechungen • anonym oder • kindbezogen (nach Einverständnis der Eltern) Entwicklungsdiagnostik/ Erfassen der Kompetenzen des Kindes • Beobachtungen im Gruppenkontext spielerischer Einzelkontakt • Anwendung standardisierter Testverfahren • Sammeln der Sichtweisen von Bezugspersonen des Kindes Auswertende Beratungsgespräche • Reflektion des pädagogischen Alltags • Besprechen der Beobachtungs-/ Diagnostikergebnisse • gemeinsames Entwickeln neuer Sichtweisen, anderer Ideen für pädagogisches Handeln – entwicklungsförderlicher Umgang mit Kind und Situation unter Berücksichtigung anstehender Entwicklungsschritte bzw. besonderer Bedürfnisse evtl. Empfehlung bzw. Aufzeigen anderer Möglichkeiten (z.B. Physio-, Ergo-, Logopädie, Familienberatung, Frühförderung, Fachberatung nach § 7 und § 15a...)
Frühförderstelle nach §§ 53, 54 SGB XII QuerWege e.V.	Heilpädagogische Frühförderung Angebote für das Kind • Entwicklungs- und Leistungsdiagnostik • ganzheitliche Entwicklungsförderung mit verschiedenen Schwerpunkten in den Bereichen Spiel-, Lern-, Sozialverhalten; Wahrnehmung; Motorik; Kognition; Sprache • in der Regel als Einzelförderstunde (1-2 h/wö.) in der Frühförderstelle (ambulant) oder in der Umgebung des Kindes (mobil) zu Hause u./o. in der Kita/der Kindertagespflege Angebote für die Eltern • Beratung zu den Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes und zur entwicklungsförderlichen Alltagsgestaltung • Begleitung der Eltern und Stärkung der elterlichen Kompetenzen • Vermittlung zu weiteren Kontakt-, Beratungs- und Hilfsangeboten Kooperation und Vernetzung • enge Zusammenarbeit (Absprachen, Besprechungen, Beratungen, Hospitationen u.a.) mit den Fachkräften der Kitas und in der Kindertagespflege • interdisziplinäre Zusammenarbeit mit weiteren Fachkräften (Ärzten, Therapeuten, Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeitern u.a.) in den beteiligten Institutionen (Praxen, Kliniken, Beratungsstellen, Hilfsdiensten u.a.) und Ämtern (Integrationsdienst, Gesundheitsamt, Jugendamt u.a.) • Öffentlichkeitsarbeit

Fachberatung Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und § 8 ThürKitaG Stadt Jena FD Jugend und Bildung	Fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen • bei der Konzeptionsentwicklung • in der Arbeit mit den Kindern • Konfliktberatung (insbesondere in der Elternkooperation) • selbstreflexive Beratung • Durchführen/ Vermitteln von Fortbildungsveranstaltungen • begleitende Qualifizierung durch Materialien, Medien u.ä. • Initiierung von (moderierten) Reflexions- und Netzwerkangeboten • Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven (u.a. zur pädagogischen Fachkraft) • fortlaufende tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung Organisatorische Beratung von Tagespflegepersonen in Bezug auf • Lebenssituation und Perspektive (Familie, Beruf) • Strukturierung des Alltags (zwischen Privatheit und Öffentlichkeit) • rechtliche Rahmenbedingungen und Grundlagen und Förderlogik • rechtliche und gesetzliche Regelungen: Steuer- und Versicherungsrecht, Elterngeld, Definition der „nebenberuflich selbständigen Tätigkeit“ nach SGB V, Betriebskostenpauschale, u.a. • Vertragsgestaltung mit Eltern Beratung zu Zusammenschlüssen • zu Netzwerken und Kooperationsmöglichkeiten vor Ort • bei der Gründung von Interessengemeinschaften, Initiativen, Vereinen .. • Begleitung und Beratung in gruppendynamischen Prozessen Beratung von Eltern bei • der Suche nach einer geeigneten Kindertagesbetreuung bzw. Kindertagespflegeperson • Konflikten im Zusammenhang mit der Kindertagespflege • Vertragsgestaltung mit Tagespflegepersonen • allen Fragen der Kindertagespflege Vernetzung • Organisation und Durchführung von Vernetzungsveranstaltungen • Unterstützung bei der Organisation von Gesprächsgruppen und Vernetzungsstrukturen • Information zu potenziellen Vernetzungspartnern • Unterstützung der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen Fachvermittlung für die Beteiligten • Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Tagespflegeperson • Herstellen von Kontakten zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen • Unterstützung beim Zustandekommen eines dauerhaften und passenden Betreuungsverhältnisses und dessen fortwährende Begleitung im Rahmen der fachlichen Beratung • Vermittlung von Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall einer Tagespflegeperson Gewährung von laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen • Erstattung von Kosten für Sachaufwand und Förderleistung • Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung, • Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Alterssicherung (Übernahme von 50%) • Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Übernahme von 50%) Erteilung der Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII und Fachaufsicht • Prüfung der persönlichen Eignung • Prüfung der fachlichen Eignung,
--	--

	• Prüfung des Vorhandenseins kindgerechter Räumlichkeiten • Prüfung des Einhaltens der Vertragspflichten Qualitätsentwicklung • Unterstützung und Organisation bei Implementierung und Anwendung von Qualitätsmanagementsystemen • Beratung und Unterstützung bei der Qualitätssicherung, Weiterentwicklung der kommunalen Angebotsstruktur • Akquise und (Weiter-) Qualifizierung von (potenziellen) Tagespflegepersonen, • Organisation, Sicherstellung und Umsetzung von Vertretungsregelungen, • Beratung zu Inklusion / Initiativen zur Schaffung von Voraussetzungen für Inklusion • Mitarbeit bei der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung Interessenvertretung • in Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Politik, Verwaltung, Ministerien Öffentlichkeitsarbeit • Presseanfragen und –informationen, • An-/Umfragen von Institutionen • in Gremien • im Kontakt mit Vernetzungspartnern
--	--

Leitfaden für das Aufnahmegespräch in Kindertageseinrichtungen

Der folgende Bogen soll Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bei der Aufnahme neuer Kinder unterstützen und Fachkräften ein Leitfaden sein, um bei Aufnahmegesprächen systematisch und sensibilisiert vorgehen zu können. Dabei stellt er allerdings kein starres Raster zum Abfragen dar, sondern ist in erster Linie eine Empfehlung, die in der Praxis individuell verändert und weiterentwickelt werden kann. Bei über diesen Bogen hinausgehenden Fragen und Zweifeln, ob ein bestimmtes Kind tatsächlich von der Kindertageseinrichtung, bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen werden kann, sollte die Fachberatung Inklusion hinzugezogen werden.

Im Rahmen des Aufnahmegesprächs werden Fragen gestellt zu:

- Allergien (*wenn zutreffend, weiter mit A*)
- chronischen Erkrankungen (*wenn zutreffend, weiter mit B*)
- dauernder oder temporärer Medikamenteneinnahme (*wenn zutreffend, weiter mit den **Anlagen 1-4** vom Schreiben des TMBWK zur Verabreichung von Medikamenten in Kindereinrichtungen vom 27.03.2014*)
- speziellen Diäten (*wenn zutreffend, weiter mit C*)
- besonderem pflegerischen Aufwand (*siehe Hinweis D*)
- herausfordernden Verhaltensweisen (*siehe Hinweis E*)
- eingeschränkter körperlicher Belastbarkeit (z.B. nach überstandenen OP's)
- sonstigen Beeinträchtigungen
- eventuellen Hinweisen von Kinderarzt oder Facharzt
- Sprache (z.B. welche Sprache/n spricht/versteht das Kind)

Literatur:

Rahmenhygieneplan der Länder

(http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tllv/medizinaluntersuchung/krankenhaushygiene/rhpl-kita-th__rendfassung_august_2011.pdf)

Schreiben des TMBWK zur Verabreichung von Medikamenten in Kindereinrichtungen vom 27.03.2014 mit Anlagen 1-4

A)

Welche **allergischen Reaktionen** sind bei Ihrem Kind bereits einmal / mehrfach aufgetreten?

Welche speziellen Rahmenbedingungen müssen diesbezüglich für Ihr Kind in der Kita eingehalten werden? (z.B. im Raum, im Freien, Ausschluss von bestimmten Nahrungsmitteln -welchen?-, Kontakt mit bestimmten Stoffen, Kontakt mit Tieren usw.)

Hat Ihr Kind einen Nothilfepass? ☐ Ja ☐ Nein

Hat Ihr Kind ein spezielles Notfallset? ☐ Ja ☐ Nein

Benötigt Ihr Kind spezielle Medikamente? ☐ Ja ☐ Nein

Gibt es ein ärztliches Attest? ☐ Ja ☐ Nein

Welche Maßnahmen sollen beim Auftreten der allergischen Reaktion eingeleitet werden?

Bei Kindern mit allergischen Reaktionen ist zwischen der Einrichtung und den Eltern eine Vereinbarung zur Beachtung notwendiger Maßnahmen abzuschließen.

B)

Welche **medizinischen Leistungen** für das Kind sollen auf die Pädagogen übertragen werden?

Welche zeitlichen Vorgaben müssen für das Kind in der Kita eingehalten werden?

Was ist bei den medizinischen Leistungen sonst noch zu beachten?

Eine ärztliche Verordnung

☐ liegt vor

☐ liegt nicht vor

Name des behandelnden Arztes: _____

Telefonnummer des behandelnden Arztes: _____

Welche Maßnahmen sollen beim Auftreten von Problemen eingeleitet werden?

Bei Kindern, für die medizinische Leistungen erbracht werden müssen, ist zwischen der Einrichtung und den Eltern eine Vereinbarung abzuschließen

c)

Die Förderung und Betreuung des Kindes mit **allergischen Reaktionen**

_____ (Name, Vorname)

geboren am _____ wird unter folgenden Bedingungen weiter gewährleistet:

Durch den Abschluss und die Vorlage dieser Vereinbarung wird sicher gestellt, dass in der Betreuungseinrichtung alle Vorkehrungen getroffen werden, dass das Kind keine Nahrung, in der

_____ verarbeitet wurde(n), erhält.

Die pädagogische Fachkraft verpflichtet sich, dass sie bei allergischer Reaktion wie im Nothilfepass und im ärztlichen Attest vom _____ (Datum) beschrieben die als ärztliche Verordnung vorgegebenen Notfallmaßnahmen durchführt und ggf. den Notarzt verständigt.

Die Eltern autorisieren die pädagogische Fachkraft für notwendige Kontakte zwecks Information, Beratung und ggf. Austausch mit der behandelnden Ärztin (Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht).

Die Eltern sind für die pädagogische Fachkraft im Notfall ständig telefonisch erreichbar.

Zwischen den Eltern und der pädagogische Fachkraft erfolgt ein täglicher Austausch zum Befinden und zu Auffälligkeiten des Kindes (ggf. Dokumentation in einem „Pendelheft“).

Bei den von den Eltern selbst mitgebrachten Nahrungsmitteln ist darauf zu achten, dass beim Transport die Kühlkette nicht unterbrochen wird

Die von den Eltern vor- oder zubereitete Nahrung muss vor Verabreichung vollständig durchgewart werden

D)

Für Kinder mit besonderem pflegerischen Aufwand müssen Ansprüche gegenüber Kranken- und Pflegeversicherung (bspw. § 37 SGB V – häusliche Krankenpflege) geprüft und vorrangig geltend gemacht werden

E)

Für Kinder mit herausfordernden Verhaltensweisen sollen ggf. individuelle Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Eltern, ggf. unter Hinzuziehung von Ärzten und Therapeuten, geschlossen werden.

Anschreiben des TMBWK zur Medikation in Kindertageseinrichtungen



Ministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in
Andreas Grimm

Durchwahl
Telefon +49 361 37 94292
Telefax +49 361 37 94005

andreas.grimm@
tmbwk.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
27-5086

Erfurt, 27. März 2014

Verteiler:

- kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen
 - freie Träger von Kindertageseinrichtungen
- in Thüringen

Medikation in Kindertageseinrichtungen; Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema der Medikamentenversorgung von Kindern in Kindertageseinrichtungen führt bei den beteiligten Personen und Institutionen immer häufiger zu Unsicherheit und Fragen. Aus diesem Grund möchte das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Aufsichtsbehörde für die Kindertageseinrichtungen Ihnen einige Hinweise geben, was Sie im Zusammenhang mit dieser Thematik zu beachten haben und welche Vorgehensweise Sie dabei wählen können.

Die „Hinweise“ sind diesem Schreiben als **Anlage** beigelegt. Sie enthalten sowohl einige grundsätzliche rechtliche Überlegungen als auch praktische Vorschläge, wie Träger eine Verabreichung von Medikamenten in einer Kindertageseinrichtung organisieren und durchführen können, wenn sie sich grundsätzlich dafür entscheiden.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal die Aussage der „Hinweise“ betonen, dass es für die Medikamentenabgabe an Kindern in Kindertageseinrichtungen keine ausdrückliche Regelung auf Gesetzesebene gibt. Das bedeutet jedoch nicht, dass es keinen rechtlichen Rahmen gibt, in dem sich die Beteiligten bewegen, sondern nur, dass auf allgemeine rechtliche Grundsätze, insbesondere des Zivil-, Arbeits- und Strafrechts, zurückzugreifen ist.

Thüringer Ministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbwk.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050000300444141

Ziel der „Hinweise“ ist es, möglichst vielen Kindern den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen. Damit dies auch für Kinder möglich wird, die eine regelmäßige Medikation auch während der Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung benötigen, müssen alle Beteiligten (Eltern, Betreuer und Träger der Einrichtung) gemeinsam einen Weg finden und festlegen, wie die Medikation durchgeführt werden kann. Hierzu sollen die „Hinweise“ dienen.

Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen oder Anmerkungen haben, können Sie diese telefonisch oder per E-Mail an den oben genannten Ansprechpartner richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Rupert Deppe

Anlagen:

„Hinweise für das Verabreichen von Medikamenten an Kinder in Kindertageseinrichtungen“ mit den Anlagen

- 1) Vereinbarung zur Medikation
- 2) Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- 3a) Medikation (Beschreibung)
- 3b) Medikation bei akutem Bedarf (Beschreibung)
- 4) Dokumentation der Medikation (Monatsblatt)
- 5) Rundschreiben des DGUV vom 15. Juni 2010

Vorgehensweise zur Beantragung der Feststellung von sonderpädagogischen Förderbedarf zukünftiger Schulanfänger

(Beispiel: Zeitschiene für Schulanfänger 2017)

September 2016 – Oktober 2016	• Kommunikation des Netzwerkes GU mit dem Fachdienst Jugendhilfe • Information, für welche Kinder ein Antrag für ein sonderpädagogisches Gutachten gestellt werden sollte
Oktober/November 2016	• Rücksprache in der WFG¹⁸ mit eventuellen Steuerungsmöglichkeiten • Vorgespräche mit Schulen • Elternberatung für möglichen Lernort
Dezember 2016	• Schulanmeldung durch Eltern
Ab Januar 2017	• Pädagogen der aufnehmenden Schule hospitieren in den Kitas • Austausch zwischen Pädagogen Kita – Schule zur Gestaltung des Überganges Kita – Grundschule für einzelne Schulanfänger • Anträge auf sonderpädagogische Überprüfung durch die aufnehmende Schule an das TQB¹⁹ (Schweigepflichtentbindung, bereits vorhandene Entwicklungsberichte, Förderpläne, Berichte anderer Professionen dem Antrag beifügen)
Februar/März 2017	• Wenn notwendig Beratung zwischen aufnehmenden Schulleitern bezüglich Aufnahmekapazität und eventueller Umlenkung
Erste Aprilwoche	• Bei Änderung Beratung der WFG bezüglich Schulaufnahme, anschließend Information an die Schulleiter • Wenn notwendig Beratung der WFG zu Einzelfällen • Schulaufnahme-Bescheid an Eltern
15. Mai 2017	• Abschluss der Schuleingangsuntersuchung durch den Fachdienst Gesundheit
bis Juni 2017	• Ggf. Gutachteneröffnung (Eltern und Gutachter)

¹⁸ Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts

¹⁹ Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung

Beteiligte

Arbeitsgruppe „Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf“ (IKF)

Georg Hädicke	Leitung Kita „Anne Frank“
Andreas Amend	bis 2015 FD Jugendhilfe, Team Integrationsdienst
Dagmar Guthmann	Leitung Kita „Regenbogen“
Martina Pester	Fachberatung, Vermittl. u. Begleitung Kindertagespflege
Sylke Müller-Pfeiffer	Kita Fachberatung ASB
Sandra Wiegand	Kita Fachberatung Stadtverwaltung Jena
Regina Fleger	Kita „Dualingo“
Christine Wolfer	Fachdienstleitung Jugend und Bildung
Gunda Metzler-Ruder	Leitung Kita „Kindervilla“
Barbara Voigt Leitung	Kita „Pusteblume“
Susann Wolf Leitung	Kita „Spatzennest“
Sybille Perlick	Teamleitung Kommunale Kitas Jena
Claudia Telschow	Sprachförderkraft
Konstanze Tenner	Sozialplanerin, Dezernat für Familie, Bildung und Soziales
Kerstin Mieth	Leitung Frühförderstelle
Anke Protze Leitung	Kita „Schwabenhaus“
Daniela Freesmeyer	Ärztin im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst
Yvonne Schöder	Kita „Billy“

Redaktion der Fachlichen Empfehlung

Michael Wiegleb